Haftung für Tierschäden

nach dem durch Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 abgeänderten § 833 des BGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

AGAD.
LUCUBRAT.
BIBL.

eingereicht von

Wilhelm Roscher,
Rechtsanwalt in Chemnitz.

Leipzig
Verlag von Bernhard Franke
1909.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0039

Meinen geliebten Eltern

in dankbarer Verehrung zugeeignet

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Geschichtlicher Rückblick.

1. Deutsches Recht . . . . . 1—4
2. Römisches Recht . . . . . 4—8
3. Gemeines Recht 8
4. Kodifikationen und Gesetzentwürfe von dem Bürgerlichen Gesetzbuche . . . . . 8—12
5. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch . . . . . 12—21

B. Dogmatischer Teil.

1. Der Haftungsgrund . . . . . 22—32
2. Das Subjekt der Schadensverursachung . . . . . 32—37
3. Die Arten der Schadenszufügungen . . . . . 37—41
4. Art, Umfang und Gerichtsstand des Schadensersatzanspruchs . 41—42
5. Der Tierhalter . . . . . 42—58
6. Der Kausalzusammenhang . . . . . 58—63
7. Ausschließung und Beschränkung der auf § 833 begründeten Haftpflicht . . . . . 63—70
8. Der Einfluß des zivilrechtlichen Versicherungsvertrags auf die aus § 833 abgeleiteten Rechte und Pflichten . . . . . 70—72

Literaturverzeichnis.

v. Amira, Karl, Tierstrafen und Tierprozesse. In den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 12 1891.

v. Amira, Karl, Nordgermanisches Obligationenrecht. 1882.

Archiv für bürgerliches Recht.

Archiv für die zivilistische Praxis.

v. Bar, Die Lehre vom Kausalzusammenhang im Recht, besonders im Strafrecht. In Grünhuts Zeitschrift Bd. 4.

Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und Einführungsgesetzes 1896.

Bernhöft, Franz, Das Bürgerliche Gesetzbuch als Grundlage des künftigen Rechts. In den Beiträgen zur Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, herausgegeben von Franz Bernhöft und Julius Binder, Heft 1 1902.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 4. Aufl. 1885.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung. Bd. 1. 2. Aufl. 1890.

Brunner, Über absichtslose Missetat im altdeutschen Strafrecht. In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaften 1890.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Im Systematischen Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, herausgegeben von Karl Binding, Abt. 2 Teil 1 Bd. 1 1887.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 4. Aufl. 1906.

Croissant, Eigenes Verschulden und Handlungsfähigkeit. 1893.

Crone, Von der Solidarität unerlaubter Handlungen. In Jherings Jahrbüchern Bd. 35.

Danz, Zum vertragsmäßigen Ausschluß der Haftung. In der Deutschen Juristenzeitung 1905 S. 383 ff.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Dernburg, Pandekten. 5. Aufl. 1897.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 4. Aufl. 1907.

Deutsche Juristenzeitung. Bd. 5—12.

Deutsche Tageszeitung. 12. Jahrg.

Eger, Das Reichshaftpflichtgesetz v. 7. 6. 1871. 4. Aufl. 1896.

Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft. 1903.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 9. Aufl. Bd. 1 1903.
Enneccerus, Das bürgerliche Recht. 3. Aufl. Bd. 1 1908.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 1—69.
Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogtum Hessen nebst Motiven. Abt. 3 Buch 2 1853.
Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen nebst Motiven 1860.
Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern nebst Motiven 1861.
Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs 1888.
Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich nach den Beschlüssen der Redaktionskommission 1894.
Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage 1896.
Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des § 833 BGB. 1906.
Fleischauer in der Juristischen Wochenschrift 1902.
Fleischauer, Die Haftungsgrenze aus § 833 BGB. In Gruchots Beiträgen 47. Jahrg.
Francke, Die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 96 S. 144 ff.
Gerber, System des deutschen Privatrechts, neu bearbeitet von Cosack. 17. Aufl. 1895.
Gerhard, Hagen, v. Knebel-Doeberitz, Broecker u. **Manes,** Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. 1908.
Gierke, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht. In Schmollers Jahrbuch Bd. 13 S. 249 ff.
Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, systematisch dargestellt. 2. Aufl. 1900.
Goslich, Wo liegt die Grenze der Haftung des Tierhalters? In Gruchots Beiträgen 47. Jahrg. 1903.
Grimm, J., Deutsche Rechtsaltertümer. 3. Aufl.
Grimm, J., Weistümer. 1840—1869.
Grimm, J. u. **W.,** Deutsches Wörterbuch. 1877.
Grünebaum, Übergang der Schadensersatzansprüche gegen Dritte auf die Träger der öffentlichrechtlichen Versicherungen. In Gruchots Beiträgen Jahrg. 52 S. 565 ff.
Gutachten aus dem Anwaltstande über die 1. Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs 1890.
Hager u. **Behrendt,** Versicherungsvertrag 1908.
Hagelberg, Der Begriff des Tierhalters in den §§ 833, 834 BGB. 1905.
Hartmann, Das Kausalproblem im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung des Verursachungsbegriffs des Strafgesetzbuchs 1900.
Haß in Jherings Jahrbüchern Bd. 37.

Hellwig, Gesetzeskonkurrenz und Tierhaftung. In der Deutschen Juristenzeitung Bd. 11 S. 1289 ff. 1906.

Helmer, Über den Begriff der fahrlässigen Täterschaft 1895.

Heß, Über Kausalzusammenhang und körperliche Denksubstrate 1895.

Hieronimi, Die Haftung des Eigentümers für seine Tiere nach römischem Recht. Erlanger Diss. 1896.

Hoffers, Grund und Grenze der Haftung des Tierhalters. Rostocker Diss. 1903.

Hoffmann, Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reichs 1902.

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.

Josserand, De la responsabilité du fait des choses inanimées 1897.

Isay, Die Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere. In Jherings Jahrbüchern Bd. 39 1898.

Juristische Wochenschrift.

Kleefeld, Der Begriff des Tierhalters. Freiburger Diss. 1904.

Kluge, Die volkswirtschaftlichen Grundlagen für die Haftung des Tierhalters im Bürgerlichen Gesetzbuch. In der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Bd. 50 1905.

v. Kries, Über die Begriffe der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit und ihre Bedeutung im Strafrecht. In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 9 1889.

v. Kries in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie Bd. 12 1888.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 2. Aufl. 1903.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1899.

Lehmann, Die Haftung für Tiere nach § 833 BGB. Leipziger Diss. 1905.

Lenel, Die Gefahren der Gelegenheitsgesetzgebung. In der Deutschen Juristenzeitung Bd. 11 S. 626 ff. 1906.

Leske, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und des preuß. allgem. Landrechts 1898.

Levy, Die Haftung des Tierhalters aus § 833 BGB. Freiburger Diss. 1901.

Liepmann, Einleitung in das Strafrecht 1900.

Linckelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch 1898.

v. Lippmann in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Bd. 73 S. 651 ff.

v. Liszt, Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs 1898.

Litten, Die Ersatzpflicht des Tierhalters 1905.

Lohrmann, Die Gefahr des Haltens von Tieren. Rostocker Diss. 1903.

Lühl, Gründe und Arten der Deliktshaftung nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch.

Marwitz in den Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentags Bd. 2 1906.

Mataja, Das Recht des Schadensersatzes vom Standpunkt der Nationalökonomie 1888.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1900.

Merkel, Adolf, Juristische Enzyklopädie. 2. Aufl. 1900.

Merkel, Rudolf, Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen 1895.

Merz, Begrenzung der Schadensersatzpflicht des Tierhalters. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Bd. 67 S. 165 ff.

Müller, Begriff der unerlaubten Handlung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Hallesche Diss. 1900.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 4. Aufl.

Niemeyer, Die Haftung für Tierschäden nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1904.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. 1906.

Oertmann, Zur Frage der Haftung für Tierschäden. In der Deutschen Juristenzeitung Bd. 9 S. 136 ff. 1904.

Pavlicek, Über die Haftung für den unverschuldeten Schaden 1907.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. Aufl.

Protokolle der Kommission zur Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Obligationenrechts. 6 Bde. 1864—1866.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs 1898.

Radbruch, Die Lehre von der adäquaten Verursachung. Berliner Diss. 1902.

Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik. 5. Aufl.

Recht, Das, Rundschau für den Deutschen Juristenstand.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Rehbein, Die Entscheidungen des vormaligen Obertribunals auf dem Gebiete des Zivilrechts 1896.

Rümelin, Gustav, Kulpahaftung und Kausalhaftung. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 88.

Rümelin, Max, Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs zur objektiven Schadensersatzpflicht 1896.

Rümelin, Max, Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Zivilrecht. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 90.

Des Sachsenspiegels erster Teil oder das sächsische Landrecht, nach der Berliner Handschrift vom Jahre 1369 herausgegeben von Dr. C. G. Homeyer. 3. Ausg. 1861.

Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache 1860.

Scherer, Besprechung des Entwurfs unsers Bürgerlichen Gesetzbuchs 1899.

Scherer, Recht der Schuldverhältnisse 1899.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. 1902.

Schumann, Haftung für Tiere. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1902.

Smidt, Die Haftung des Tierhalters in der Rechtsprechung. Freiburger Diss. 1904.

Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehenrechtbuch, nach einer Handschrift vom Jahre 1287 herausgegeben von Dr. F. L. A. Frhr. v. Laßberg 1840.

Schwarz, Die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB. 1905.

v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. Aufl.

Stierle, Die Haftung für Tiere im Bürgerlichen Gesetzbuch 1904.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 3. 3. Aufl. 1898.

Stenographische Berichte der Verhandlungen des Reichstags.

Thibaut, Versuche über einzelne Teile der Theorie des Rechts.

Unger, Handeln auf eigene Gefahr 1893.

Unger, Handeln auf fremde Gefahr. In Jherings Jahrbüchern Bd. 33.

Wießner, Die Haftung des Tierhalters aus § 833. Breslauer Diss. 1903.

Wendt, Eigenes Verschulden. In Jherings Jahrbüchern Bd. 31.

v. Woedtke, Unfallversicherungsgesetz. 5., von **Caspar** neu bearbeitete Aufl. 1901.

Zimmern, Das System der römischen Noxalklagen 1818.

A. Geschichtlicher Rückblick.

1. Deutsches Recht.

Der Ausgangspunkt ist wie der alles Rechts der Rachetrieb.[1]) Der Naturmensch ist durch ein Tier geschädigt worden. Sein Rechtsgefühl verlangt nach Rache.

Ihm erscheint, da sein Denken noch keine schärfere Differenzierung kennt, alles Bewegliche, gleichgültig ob Mensch, Tier, Pflanze oder lebloser Gegenstand, als mit eigenem Willen begabt.[2]) Er rechnet daher die schädigende Handlung dem Gegenstande zu, der ihn getroffen hat. Sein Rachetrieb wendet sich infolgedessen in erster Linie gegen diesen.[3])

Daneben kommt aber bald eine andere Anschauung auf, die seinem Rachetrieb eine neue Richtung gibt.

Die rechtliche Einheit in alten Zeiten war nicht wie heute das Individuum, sondern die Familie und alles, was zu deren Bannkreis gehörte. Wie das ganze Hauswesen nach innen der Gewalt des Hausherrn unterstand, so wurde sie nach außen durch diesen vertreten.[4]) Um die Verhältnisse innerhalb dieser rechtlichen Einheit kümmerte sich das junge Recht nicht.[5]) Die Folge davon war, daß der Hausherr für alles, was seiner Gewalt unterworfen war, verantwortlich gemacht wurde. Ob ihm eine Schuld beigemessen werden konnte, war gleichgültig.[6])

---

[1]) Jakob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 3. Aufl. S. 646.

[2]) Frigga nimmt Eide ab, „von Feuer und Wasser, Eisen und allen Erzen, Steinen und Erden, von Bäumen, Krankheiten und Gichten, dazu von allen vierfüßigen Tieren, Vögeln und Würmern, daß sie Baldrs schonen wollten“ (Simrock, Die Edda S. 280). Näheres Brunner Bd. 2 S. 483; Isay S. 215ff.

[3]) Im späteren Mittelalter gab es sogar noch öffentliche Tierprozesse; vgl. dazu v. Amira, Tierstrafen S. 563ff.

[4]) Brunner Bd. 1 S. 70; v. Amira Bd. 1 S. 402.

[5]) Isay S. 232.

[6]) Isay S. 241.

Der Rachetrieb wandte sich daher, abgesehen von dem Fall der Ergreifung auf handhafter Tat,[7]) wo er sich in leicht begreiflicher Weise in erster Linie gegen den eigentlichen Schadenstifter richtete,[8]) gegen den Gewalthaber.

„Tierestat ist Herrentat", lautet ein alter Rechtssatz, dem wir in vielen Rechtsquellen begegnen.[9])

In dem Augenblick, wo sich das Rachebedürfnis gegen den Gewalthaber richtete, mußte sich Art und Maß der Sühne ändern. Naturgemäß war der Rachetrieb gegen den an sich unschuldigen Herrn weniger stark entwickelt als gegen das schadenstiftende Tier desselben. Während die Tötung des letzteren als nichts Allzuhartes erschien, mußte sich das Gefühl gegen eine Haftung des Familienoberhauptes mit Leib und Seele für einen von seinem Tier angerichteten Schaden sträuben. Das Recht ließ daher ihm nach, sich durch Wergeld (Privatbuße an den Verletzten wegen des von diesem erlittenen Schadens) und durch fredus (öffentliche Buße an den König, das Volk oder das Gericht wegen des gebrochenen Friedens) von der Rache zu befreien[10]) oder die Ursache seiner Haftung, die Gewalt über das Tier, durch Verzicht auf dieses, namentlich durch Auslieferung des Tieres an den Verletzten, aufzugeben.[11]) [12])

---

[7]) Isay S. 246.

[8]) Heutzutage auch noch.

[9]) Viele Belege bei Hagelberg S. 7.

[10]) J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer 8. Aufl. S. 47: „Zweierlei ist wesentlich bei jeder buße, daß sie den ausbruch der fehde unterdrückt (‚componatur cessante foida' — lex Roth. 45, 73) und die freiheit des verbrechers schützt".

[11]) Sachsenspiegel, zitiert bei Hieronimi S. 81: „Wessen Hund oder Schwein oder Pferd oder welcherlei Vieh es sei, einen Mann oder ein anderes Tier tötet oder lähmt, dessen Herr soll den Schaden nach rechtem Wergelde oder nach seinem Werte bessern, sofern er dasselbe Vieh nach der Zeit, da er die Tat erfahren, wieder in sein Gewahrsam nimmt. Schlägt er es aber nauß, oder haußet und hofet, füttert und tränkt er es nicht mehr, so ist er an dem Schaden unschuldig, und es kann sich jener dessen vor seinem Schaden anmaßen". Vgl. ferner J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 664ff.; Brunner Bd. 2 S. 555; ders., Akad. S. 834; Schröder S. 83.

[12]) War im Falle der handhaften Tat eine Bestrafung des Tieres er-

Das Lösegeld hatte also, da es auf dem Grundsatze der Vergeltung[13]) beruhte, strafrechtlichen Charakter. Da es aber auch an den Verletzten fiel, so war es unausbleiblich, daß es als Entschädigung angesehen wurde. Hiermit trat zum ersten Male der zivilistische Gesichtspunkt des Schadensersatzes auf, der in der Folgezeit allmählich den strafrechtlichen verdrängte. Einen Beweis für die Entwicklung in dieser milderen Richtung gibt uns das spätere Recht. Es hebt ausdrücklich hervor, daß man dem Herrn den durch sein Tier verursachten Schaden nur als Ungefährwerk zurechnen könne, und begründet damit den von ihm angenommenen Wegfall des fredus.[14])

Im übrigen war die Entwicklung sehr mannigfaltig.[15]) Im großen ganzen stimmen alle Rechtsquellen darin überein, daß im Prinzipe der Herr für die durch seine Tiere verursachten Schäden persönlich haftbar ist, daß er aber durch Preisgabe oder durch Übergabe des Schadenstifters sich ganz oder wenigstens teilweise der persönlichen Haftung entledigen kann.

Nur bei der Ausbildung des deutschen Rechts auf französischem Boden kam diese die persönliche Haftung mildernde Bestimmung allmählich in Wegfall.[16]) Die Folge davon war, daß der code

---

folgt, so entfiel gemäß dem allgemeinen Grundsatz „ne bis in idem" natürlich die weitere Verantwortlichkeit des Gewalthabers. Vgl. hierzu Isay S. 249.

[13]) J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 647: „die aber in Deutschland niemals strenge talion war, sondern zurückführung des schadens auf geld und geldeswerth".

[14]) Brunner Bd. 2 S. 547, 555ff.; ders., Akad. S. 835; Schröder S. 349; Isay S. 262; v. Amira, OblR. Bd. 2 S. 411; J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 656, 664.

[15]) J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 664ff. zählt verschiedene Modifikationen von allgemeinen Haftungsgrundsätzen auf.

Nach lex Salica 36 war der Herr von der persönlichen Haftung befreit, wenn er das Tier preisgab.

Nach manchen Rechten mußte der Herr außer der Preisgabe oder Auslieferung den sogen. Gefährdeeid leisten, d. h. schwören, daß er die schädlichen Eigenschaften des Tieres nicht gekannt habe, um sich von der persönlichen Haftung zu befreien; Hagelberg S. 10. Vgl. ferner (ebenda zitiert) Sachsenspiegel, Landrecht II40bb; Schwabenspiegel, Landrecht 201c, 204; Schröder S. 732; Stobbe-Lehmann Bd. 3 S. 537ff.

[16]) Isay S. 274ff.

civil, der auf den alten coutumes fußt, die unbedingte Verantwortlichkeit des Tierhalters vorschreibt.[17])

Stets ausgeschlossen war die Einschränkung der persönlichen Haftung im Falle von Schäden, die durch gefangene wilde Tiere angerichtet wurden.[18])

2. Römisches Recht.

Die ersten Anfänge der Entwicklung sind uns nicht überliefert worden. Die älteste Rechtsquelle, das Zwölftafelgesetz, zeigt uns schon das völlig ausgebildete Rechtsinstitut. l. 1 pr. D. si quadrup. (9, 1) und l. 1 § 11 eod. geben es wieder.

Die erste Stelle sagt:

„Si quadrupes pauperiem fecisse dicetur, actio ex lege duodecim tabularum descendit, quae lex voluit aut dari id quod nocuit, id est id animal quod noxiam commisit aut aestimationem noxiae offerre“ und die andere: „quam ob rem eum sibi aut noxam sarcire aut in noxam dedere oportere“.

Wir sehen hieraus: Der Herr ist in erster Linie verpflichtet, das Tier dem Verletzten zu übergeben; er hat aber das Recht, die noxae datio durch Ersatz des Schadens abzuwenden.[1]) Seine Verpflichtung ist unabhängig von einem Verschulden. Ein Verschulden, wenn man von einem solchen reden kann, kommt nur auf seiten des Tieres in Frage.[2]) Maßgebend für seine Verantwortlichkeit ist nur sein Gewaltverhältnis über das Tier.

Wir finden also, daß der Gesetzgeber der zwölf Tafeln fast zu demselben Ergebnis gekommen ist wie das deutsche Recht.

---

[17]) Code civil art. 1385: „Le propriétaire d'un animal ou celui qui s'en sert, pendant qu'il est à son usage, est responsable du dommage que l'animal a causé soit que l'animal fût sous sa garde soit qu'il fût égaré ou échappé“.

[18]) Sachsenspiegel, Landrecht II, 62 § 1; Schwabenspiegel, Landrecht 244; Hamburger Stadtrecht von 1270 VI a, 19 Abs. 2; Schröder S. 732; Stobbe-Lehmann Bd. 3 S. 541; Hoffmann S. 14; Gierke in Holtzendorffs Enzyklopädie S. 530; Hagelberg S. 11; Stierle S. 8ff.

[1]) Die herrschende Meinung nimmt an, daß der dominus die facultas alternativa hatte.

[2]) l. 52 § 3 D. ad leg. Aq. (9, 2): „si vitio bovis debere“.

Verschiedene Spuren, die auf die frühere Rechtsentwicklung Rückschlüsse erlauben, machen uns wahrscheinlich, daß die Ähnlichkeit der Ergebnisse auf die Ähnlichkeit der Entwicklung zurückzuführen ist.

Es kann für bewiesen angesehen werden, daß auch im römischen Rechte die Verantwortlichkeit des Gewalthabers auf dem Boden des Strafrechts erwachsen ist.[3]) Das Noxalrecht liefert hierfür einen deutlichen Beweis.

Die Noxalklagen, zu denen auch die wegen Tierschäden gegebene actio de pauperie gehört, machten den dominus verantwortlich, wenn ein in seiner Gewalt befindliches, also nicht rechtlich selbständiges Lebewesen, ein Delikt verübt. Der Haftungsgrund kann, wie hieraus geschlossen werden muß, kein anderer sein als im deutschen Recht. An sich wurden auch von den Römern die von Hauskindern, Sklaven oder Tieren verursachten Schäden den Schadenstiftern zur Schuld angerechnet. Da diese aber keine rechtliche Selbständigkeit hatten, namentlich nicht die Sklaven und die Tiere, die beide als Sachen behandelt wurden, so hielt sich der Verletzte an den dominus, der die Rechtseinheit, zu der sie gehörten, nach außen hin verkörperte.

Aus dem Haftungsgrunde der Gewaltausübung erklärt sich auch das Institut der noxae datio. Die persönliche Verantwortlichkeit des dominus entfällt mit ihrer Ursache, nämlich wenn der dominus den Schadenstifter dem Verletzten, damit dieser sein Rachegefühl befriedige, ausliefert. Es erklärt sich ferner hieraus der römische Rechtssatz, daß die Noxalklage stets gegen den ging, der über den Schadenstifter verfügte, ohne Rücksicht darauf, ob in der Zeit zwischen der Schadenszufügung und der Geltendmachung der Haftung ein Eigentumswechsel stattgefunden hatte (noxa caput sequitur).[4]) Eine weitere Folge dieses Haftungsgrundes war das Erlöschen der Haftung im Falle des Todes des Schadenstifters.[5])

---

[3]) Jhering, Geist d. röm. Rechts Bd. 1 S. 130 ff.; Pernice, Labeo Bd. 1 S. 171; Isay S. 283.

[4]) l. 1 § 12 D. si quadrup. (9, 1).

[5]) l. 1 § 13 D. si quadrup. (9, 1).

Hinsichtlich der Haftung für Tierschäden hat sich das römische Recht nicht weiter entwickelt. Der Grundsatz des römischen Rechts, der allmählich die Herrschaft über das ganze Rechtsleben gewann: „Ohne Schuld keine Haftung“ machte vor diesem Institute Halt.[6]) Die Gründe dafür sind wohl verschiedene gewesen.

Der neue Rechtsgedanke traf ein völlig ausgebildetes und in sich abgeschlossenes Rechtsinstitut, das sich völlig eingelebt hatte. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sprachen nicht gegen eine Änderung. Schließlich scheute sich bei dem konservativen Charakter der Römer die klassische Jurisprudenz, an dem klaren Wortlaut der zwölf Tafeln zu rütteln.

Ganz ohne Einfluß ist aber das Aufkommen des Verschuldungsprinzips nicht gewesen.

Mit Sicherheit darf angenommen werden, daß der Gedanke, der der Tierschadenshaftung zur Zeit der Zwölftafelgesetzgebung zugrunde lag, der dominus entgehe durch Preisgabe der Gewalt über den Schadenstifter der Rache des Verletzten, die klassische Jurisprudenz nicht beherrscht hat. Vielmehr wird man davon auszugehen haben, daß das römische Recht als ein städtisches und kapitalistisches Recht das Eigentum in der auf die Zwölftafelgesetzgebung folgenden Zeit immer mehr in streng individualistischem Sinne entwickelte. Mit Vollendung dieser Entwicklung erscheint das römische Eigentum „als Domäne unbeschränkten Waltens des Sonderinteresses, für welches soziale Rücksichten in keiner Weise in Betracht zu kommen vermögen“ (Isay S. 286). Mit dem Geiste dieser Rechtsbildung wäre es nicht vereinbar gewesen, wenn dem Eigentümer aus seinem Eigentum nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten erwachsen wären. Wenigstens sollte dem Eigentümer aus seinem Rechte kein größerer Nachteil entstehen können, als es für ihn von Wert war.[7])

In diesem Sinne wurde die noxae datio von den klassischen

---

[6]) Smidt S. 11.

[7]) „Non opertere cuiquam plus damni per servum evenire. quam quanti ipse servus sit“, l. 61 § 5 D. de furt. (47, 2); Isay S. 285 ff.; Schmidt S. 12.

Juristen in ihr Rechtssystem übernommen. Sie betrachteten sie als ein beneficium für den nicht kulposen dominus, die nach dem damaligen Begriffe hohe persönliche Haftung durch Preisgabe des Tieres nach oben hin zu beschränken.[8])

Ein weiterer Einfluß des Kulpaprinzips zeigt sich noch darin, daß nach der klassischen Jurisprudenz das Tier den Schaden contra naturam angerichtet haben mußte.[9]) Wir haben schon bemerkt, daß schon das junge Recht ein vitium voraussetzte. Mit dem Aufkommen des Kulpaprinzips blieb, da man an dem Wortlaute der zwölf Tafeln nicht drehen und deuteln mochte, nichts anderes übrig, als diesen Grundgedanken auf das Verhalten des Tieres anzuwenden. Und so wurde das vitiöse Verhalten noch dahin präzisiert, daß man verlangte, daß das Tier sich anders aufgeführt habe, als man es nach seiner Natur von ihm hätte verlangen können.[10])

Zum Schlusse sei noch folgendes bemerkt:

Die zwölf Tafeln sprachen die Haftung nur für quadrupedes aus. Aus Billigkeitsgründen gab aber der Prätor im Fall, daß nichtvierfüßige Tiere einen Schaden verursachten, eine utilis actio de pauperie.[11])

Einen Unterschied zwischen wilden und zahmen Tieren gab es nach den zwölf Tafeln nicht. Diese sprechen schlechthin von quadrupedes, ohne einen Unterschied zu machen zwischen zahmen und wilden. Wenn manche Schriftsteller aus l. 1 § 10 D. si quadrup. (9, 1) folgern, daß auf sie die actio de pauperie nicht Platz greife, so fassen sie die Entscheidung falsch auf. U. E. versagt Ulpian die actio de pauperie lediglich deshalb,

---

[8]) Wie Isay S. 286.

[9]) „Et generaliter haec actio locum habet, quotiens contra naturam fera mota pauperien dedit", l. 1 § 7 D. si quadrup. (9, 1).

[10]) Richtig erklärt von Stierle (S. 14), der aus den von Ulpian gegebenen Beispielen folgert, „daß es bei der Bemessung des contra naturam nicht auf die individuelle Veranlagung des betreffenden schadenstiftenden Tieres, sondern auf die Abweichung von dem erfahrungsgemäßen Verhalten des im Normalzustande befindlichen, d. h. des als Gattung, nicht als Individuum gedachten Tieres ankommt".

[11]) l. 4 D. si quadrup. (9, 1).

weil das wilde Tier, das die Freiheit wieder erlangt, herrenlos wird, und die actio de pauperie, wie wir gesehen haben, nur gegen den Gewalthaber gerichtet ist. Übrigens haftet in diesem Falle der Herr aquilisch, und zwar auf Grund der Annahme, daß ein gefangenes, wildes Tier nur auf Grund mangelnder diligentia die Freiheit erlangen kann.

Für den speziellen Fall des Abweidens fremder Grundstücke gab es eine besondere Klage: die actio de pastu.

3. Gemeines Recht.

Die Rezeption der römischen Haftung für Tierschäden im deutschen Rechtsleben erfolgte ohne wesentliche Schwierigkeit, da die Tierschädenhaftung in beiden Rechten auf gleicher Grundlage beruhte und fast in gleicher Form zum Ausdruck kam.

Mit der Aufnahme des römischen Rechts gelangte auch das Prinzip der Kulpahaftung auf deutschem Boden zum Siege. Es kann uns daher nicht wundernehmen, daß die gemeinrechtlichen Juristen den deutschen und ursprünglich römischen Haftungsgedanken ganz aus den Augen verloren und, um das aus dem System fallende Institut in ihr System zu bringen, es einfach auf ein präsumiertes oder fingiertes Verschulden des dominus stellten.[1])

Eine besondere Vertiefung hat das Institut der Tierschädenhaftung unter der Herrschaft des gemeinen Rechts nicht gewonnen. Eine weitere Entwicklung hat es auch nicht erfahren.

4. Kodifikationen und Gesetzentwürfe vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

In neuerer Zeit hat die Tierschadenshaftung die mannigfaltigste Behandlung erfahren. Wir führen dies zurück auf den

[1]) Zimmern § 5; Isay S. 289; Thibaut, Versuche über einzelne Teile der Theorie des Rechts Bd. 2 Abh. 221 f.: „Wer ein Tier besitzt, welches contra naturam zu schaden pflegt, soll es abschaffen oder verwahren, weil niemand bei einer Rekontre auf dergleichen vorbereitet ist. Tut er es nicht, so ist er im Zweifel in culpa".

verschiedenartigen Einfluß, den Praxis, Wissenschaft und neuerdings auch politische Strömungen auf die Gesetzgebung ausgeübt haben.

Der Praxis lag vornehmlich daran, eine feste Grundlage für die Rechtsprechung zu gewinnen und das Recht innerhalb des Staates zu vereinheitlichen. Sie suchte ihr Ziel durch Aufzeichnung des bisher geltenden prävalierenden Rechts zu erreichen. Sie war es, die hauptsächlich den Anstoß zu den Kodifikationen gab.

Die Wissenschaft war bestrebt, mit ihren Ergebnissen namentlich auf philosophischem, historischem und wirtschaftlichem Gebiete die Gesetzgebung zu befruchten. Die verschiedenen Schulen bemühten sich, ihre Leitsätze in den Gesetzen einheitlich zur Geltung zu bringen.

Die politischen Parteien endlich strebten danach, die Haftung möglichst der wirtschaftlichen Richtung, der sie entsprachen, anzupassen.

Folgen dieser vielfach entgegengesetzten Strömungen waren, je nachdem diese oder jene Richtung zum vollständigen oder teilweisen Siege gelangte, die verschiedenartigsten Bestimmungen, von denen die wichtigsten im folgenden aufgezählt werden.

Der code civil,[1]) der, wie wir gesehen haben, auf dem Boden der alten coutumes aufgewachsen ist, zugleich aber auch moderne Rechtsgedanken wiederspiegelt,[2]) macht den Eigentümer unbedingt und unbegrenzt haftbar.

Sein Altersgenosse dagegen, das österr. allgem. Bürgerliche Gesetzbuch,[3]) das der Gedankenwelt der romanistischen Schule

---

[1]) Code civil s. S. 4 Anm. 17.

[2]) Bertrand de Greuille begründete in der Sitzung des Tribunats v. 6. 2. 1803 den art. 1385 c. c. u. a. wie folgt: „N'est-ce pas en effet le service, dont le maître profite, qui a produit le mal, qu'on le condamne à réparer?“ Näheres bei Isay S. 298 ff.

[3]) Österr. allgem. BGB. § 1320: Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Kann niemand eines Verschuldens dieser Art überwiesen werden, so wird die Beschädigung für einen Zufall gehalten.

angehört, die den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt, gibt das reine Schuldhaftungsprinzip wieder.

Die meisten übrigen Gesetze nehmen einen zwischen diesen beiden Gegensätzen mehr oder weniger vermittelnden Standpunkt ein.

Einige, wie das preuß. allgem. Landrecht,[4]) der hessische[5]) und der bayerische Entwurf,[6]) haben für die Haustiere das reine

---

[4]) Preuß. allgem. Landrecht I, 6.

§ 70. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis wilde oder andere Tiere hält, die vermöge ihrer Natur den Menschen oder den in der Wirtschaft nützlichen Tieren schädlich sind und in den Häusern oder auf dem Lande gewöhnlich nicht gehalten werden, der haftet für allen durch selbige verursachten Schaden.

§ 71. Eine gleiche Vertretung trifft denjenigen, welcher auch nach erhaltener Erlaubnis die gehörigen Maßregeln zur Abwendung des von solchen Tieren zu befürchtenden Schadens verabsäumt.

§ 72. Wer Tiere hält, die zwar ihrer Natur nach nicht schädlich sind, aber auch in der ländlichen oder städtischen Haushaltung nicht gebraucht werden, der haftet für allen durch selbige auch ohne besondere Schuld verursachten unmittelbaren Schaden.

§ 73. Bei andern von Natur unschädlichen Tieren haftet der Eigentümer nur für den Schaden, welcher aus der verabsäumten Aufsicht über sie entspringt.

§ 74. Wer aber weiß, daß ein Tier wider die Natur seiner Art schädlich sei und demnach die gehörigen Maßregeln zur Verhütung nachteiliger Folgen verabsäumt, der ist dem Beschädigten zur vollen Genugtuung verpflichtet.

§ 78. Wenn die Tiere zweier Eigentümer ohne weitere Anreizung einander beschädigen, so haftet nur der, welcher bei der Aufsicht über das schädlich gewordene Tier seine Pflicht vernachlässigt hat.

[5]) Hessischer Entwurf vom Jahre 1853 Art. 670.

Wer reißende oder sonst ihrer Natur nach schädliche Tiere hält, haftet für jeden Schaden, welchen sie andern zufügen, insoweit diese ihn nicht selbst veranlaßten.

In Ansehung der Haustiere haftet der, welcher sie hält, für den Ersatz des einem andern durch ein solches Tier verursachten Schaden nur, wenn er die ihm obliegende Pflicht der Verwahrung vernachlässigt hat.

Durch Überlassung des Tieres kann sich der Verpflichtete seiner Verbindlichkeit zum Schadensersatz nicht entheben.

[6]) Bayerischer Entwurf vom Jahre 1861 Art. 948.

Wer reißende oder sonst ihrer Natur nach schädliche Tiere besitzt,

Schuldhaftungsprinzip und für die gefährlichen Tiere das entgegengesetzte gewählt.

Andere wieder, wie das badische Landrecht [7]) und das sächs. Bürgerliche Gesetzbuch,[8]) die das gemeine Recht zur Grundlage haben, stehen zwar wie der code civil auf dem Prinzip der unbedingten Haftung, mildern dieses aber dadurch, daß sie die Höhe der Haftung durch die Gewährung des beneficium der noxae datio begrenzen.

Schließlich finden sich auch Gesetze, zu denen z. B. der Dresdner Entwurf [9]) und das schweizerische Obligationen-

---

haftet für jeden Schaden, welchen diese Tiere verursachen, ohne Rücksicht darauf, ob er dieselben gehörig verwahrt hatte oder nicht.

Den durch Haustiere verursachten Schaden hat derjenige zu ersetzen, welcher sie hält oder vorübergehend in Besitz hat, soferne er nicht nachweisen kann, daß er das Tier gehörig beaufsichtigt oder verwahrt habe.

[7]) Badisches Landrecht.

§ 1385. (In gleicher Weise) ist der Eigentümer eines Tieres sowie derjenige, der sich dessen bedient, letzterer jedoch nur für die Zeit, da es zu seinem Gebrauche war, verbindlich, den Schaden zu ersetzen, den das Tier verursacht, es mag sich in seiner Gewalt befunden haben, entlaufen oder verirrt gewesen sein.

§ 1385 a. Wer jedoch das Tier hingibt oder den höchsten Wert desselben bezahlt, kann zum Ersatz einer höheren Schadenrechnung nicht angehalten werden.

[8]) Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 1561. Haben Haustiere Schaden angerichtet, so haftet derjenige, welcher zur Zeit des Schadens deren Eigentümer gewesen ist, für Schadenersatz. Kann er jedoch nachweisen, daß er bei Beaufsichtigung des Tieres nichts verschuldet hat, so kann er sich durch Überlassung des Tieres an den Beschädigten von der Ersatzpflicht befreien und wird von jeder Verbindlichkeit frei, wenn, bevor er von der Klage durch das Gericht benachrichtigt worden, ohne sein Verschulden das Tier gestorben oder abhanden gekommen ist.

[9]) Dresdner Entwurf vom Jahre 1866 Art. 1025.

Wer ein seiner Gattung nach wildes Tier hält, haftet für den von demselben verursachten Schaden, wenn er das Tier nicht auf eine der wilden Natur desselben entsprechende Weise verwahrt hat.

Wer ein Haustier hält, haftet für den von demselben verursachten Schaden, wenn er das Tier nicht gehörig verwahrt und beaufsichtigt hat. Daß das wilde Tier oder das Haustier in der erforderlichen Weise verwahrt oder beaufsichtigt worden sei, hat derjenige, welcher das Tier hält, zu beweisen.

recht[10]) gehören, die grundsätzlich die Haftung für Verschulden haben, der entgegengesetzten Richtung aber insofern eine Konzession machen, als sie die widerlegbare Vermutung eines Verschuldens des Tierhalters aufstellen.

5. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

Die Entstehungsgeschichte des jetzigen § 833 weist in ihren einzelnen Phasen fast dieselbe Buntscheckigkeit auf wie der Rechtszustand, den das neue Gesetz ablösen sollte. Sie zeigt die verschiedenen wissenschaftlichen Schulen und politischen Parteien im Kampfe um das Haftungsprinzip.

Der erste Entwurf sah, wie aus den Motiven (Bd. 11 S. 811, 812) erhellt, von der absoluten Haftung ab, weil man damit den Boden des Delikts verlassen und wenn auch nicht ein fingiertes Delikt, doch eine in das Rechtssystem sich schwer einfügende gesetzliche Obligation schaffen würde. Es folgte also nur aus rein äußerlichen systematischen Erwägungen den Pfaden des romanistischen Kulpaprinzips, das es im übrigen streng durchführte.[1]) Somit erhielt die Vorschrift als § 734 folgende Fassung:

> „Wer ein Tier hält, ist verpflichtet, unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um das Tier an der Zufügung von Beschädigungen zu hindern. Wird diese Pflicht verletzt, so ist der Halter des Tieres zum Ersatze des daraus einem Dritten erstandenen Schadens nach Maßgabe der §§ 704, 722—726 und des § 728 Abs. 1 verpflichtet.
>
> Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht für den Halter des Tieres unternommen hat".

Gegen diese Art der Regelung wurden zahlreiche Angriffe

---

[10]) Schweizerisches Obligationenrecht Art. 65.

Für Schaden, welchen ein Tier anrichtet, haftet, wer dasselbe hält, wenn er nicht beweist, daß er alle erforderliche Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewandt hat.

[1]) Gierke, Der Entw. eines BGB. und das deutsche Recht.

erhoben. Besonders Gierke,[1]) Mataja[2]), Schmidt[3]) und Unger[4]) bekämpften die lediglich von einem Verschulden abhängende Haftpflicht.

Gierke tadelte an dem Entwurfe, daß er mit uraltem, indogermanischem Recht breche und romanistischer sei als das römische Recht. Man betonte allgemein, die Motivierung der Bestimmung sei viel zu formalistisch, die Frage, wer endgültig die eingetretene Vermögensschädigung tragen solle, könne nicht mit dem Satze „casum sentit dominus" abgetan werden, sondern verlangte, daß der Verletzte stärker geschützt werde. Es wurde auf die Schwierigkeiten der Beweisfrage hingewiesen. Man machte besonders auf die Unbilligkeit aufmerksam, die darin läge, daß die Gefahr Personen aufgelegt würde, die in keiner Beziehung zu dem Tiere ständen, namentlich in keiner Weise auf die Existenz und Verwahrung des schadenstiftenden Tieres einen Einfluß ausüben könnten. Gierke und verschiedene andere bedeutende Rechtslehrer sprachen sich dafür aus, daß die Haftung demjenigen auferlegt werde, der durch das Halten die Öffentlichkeit gefährde und den Nutzen von dem Tiere habe.

Auch in den Kreisen der verbündeten Regierungen fand der Entwurf nicht überall Zustimmung. Preußen forderte einen Vorbehalt für das Landesrecht wegen gefährlicher Betriebe. Bayern sprach sich für die absolute Haftpflicht des Tierhalters aus. Sachsen, Baden, die beiden Mecklenburg u. a. forderten Umkehrung der Beweislast.[5])

Demzufolge ließ der zweite Entwurf eine wesentliche Verschärfung der Haftpflicht eintreten. Man ging davon aus, daß, wer ein Tier halte, in seinem Interesse seine Mitmenschen den Gefahren aussetze, mit denen das Tier dieselben bedrohe, und daß gegen diese Gefahren ein Schutz gewährt werden müsse. Der Tierhalter erhielt daher die Aufsichtspflicht und hatte, wenn

---

[2]) Mataja, Das Recht des Schadensersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie S. 25.

[3]) Schmidt, Gutachten aus dem Anwaltstande S. 1217ff.

[4]) Unger, Handeln auf eigene Gefahr S. 70ff.

[5]) Zusammenstellungen der Gutachten der Bundesregierungen Bd. 1 S. 87ff., Bd. 2 S. 23.

er nicht für den Schaden aufkommen wollte, zu beweisen, daß er diese Pflicht erfüllt habe (Umkehrung der Beweislast). Bei wilden Tieren hielt man eine besondere strenge Haftung für erforderlich, weil mit deren Halten außergewöhnliche Gefahren verbunden seien. Man hielt dies nicht für zu hart, weil die von solchen Tieren angerichteten Schäden aus dem Unternehmen gedeckt werden könnten. Bei Haustieren dagegen sei es anders, weil das Halten derselben „durch die moderne Kulturentwicklung bedingt sei, der Allgemeinheit zum Nutzen gereiche und der Verkehr sich auf das Halten von Haustieren eingerichtet habe".[6] Hiernach änderte man die Bestimmung wie folgt um:

> „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den entstandenen Schaden zu ersetzen.
>
> Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier entstanden ist und derjenige, welcher das Tier hält, bei dessen Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde".

Der Bundesrat, dem der zweite Entwurf vorgelegt wurde, änderte die Vorschrift nur stilistisch, nicht aber inhaltlich ab.[7] Seine Denkschrift[8] enthält nichts, was sich von den in den Protokollen angegebenen Gründen erheblich unterschiede. So kam der § 756 des 2. Entw. als § 817 in die Reichstagsvorlage.

Die Reichstagskommission, der die Gesetzesvorlage vom Reichstage überwiesen worden war, strich den zweiten Satz, um den Tierhalter auch für die durch Haustiere verursachten Schäden haftbar zu machen. Zur Begründung ihres Standpunktes berief sie sich darauf, daß nicht wenige Körperverletzungen durch das Halten großer Luxushunde verursacht würden, daß auf die öffent-

---

[6]) Prot. Bd. 2 S. 647, Bd. 6 S. 202.

[7]) Im ersten Satze setzte er anstatt des Wortes „entstandene" die Worte „daraus entstehende", im zweiten Satze statt den Wörtern „entstanden ist" die Worte „verursacht wird".

[8]) S. 99; Mugdan Bd. 1 S. 1268.

liche Sicherheit Rücksicht genommen werden müsse, und daß die unbedingte Haftung in dem Bereiche des französischen Rechts sich gut bewährt habe. Vergebens führten die Regierungsvertreter dagegen an, daß eine so weit gehende, namentlich dem preuß. Landrechte fremde Haftung in unbilliger Weise alle diejenigen belaste, die vermöge ihres Berufs genötigt seien, Haustiere zu halten.[9])

Bei der Beratung im Plenum am 30. 6. 1896 bildete die Haftung für Tierschäden den Gegenstand einer großen Debatte.[10])

Abgeordneter Gamp verlangte die Wiederherstellung der Regierungsvorlage unter Hinweis darauf, daß manche bäuerliche Familie, die zur Bewachung ihres Hofes einen Hund brauche, durch die unbedingte Haftung ruiniert werden könnte.

Die Abgeordneten v. Buchka, v. Dziembovski, v. Kardoff, Roeren und Dr. Schultz schlossen sich dem an. Sie begründeten den Antrag damit, viele von den bestehenden Rechten könnten eine so strenge Haftung nicht, das Halten von Tieren z. B. seitens der Landwirtschaft läge im allgemeinen ökonomischen Landesinteresse, die unbedingte Haftung durchbräche das System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Abgeordnete Schmidt-Warburg wollte nur bei den für gewerbliche Zwecke notwendigen Tieren Befreiung von der unbedingten Haftpflicht gewährt wissen. Nach der Stellung der Vorschrift im System werde das Halten von Tieren an sich schon zu einer unerlaubten Handlung gestempelt, während doch der, der sich Tiere zu gewerblichen Zwecken halte, nichts Unerlaubtes tue, sondern etwas, wozu er sozusagen eine gewisse Verpflichtung gegen sich und seinen Hausstand habe.

Gegen diese Abänderungsvorschläge und für Aufrechterhaltung der Kommissionsfassung traten die Abgeordneten Dr. Bachem, Gröber, Dr. Enneccerus und Stolle auf. Sie betonten die vielen Unglücksfälle, die große Hunde und namentlich Luxushunde anrichteten, ohne daß auf einer Seite ein Verschulden vorliege. Gröber erklärte es für gerechter, den Tierhalter haftbar zu machen als den Unglücklichen, der

---

[9]) Kommissionsbericht S. 109; Mugdan Bd. 2 S. 1301.
[10]) Mugdan Bd. 2 S. 1405—1407.

ohne eigene Schuld überfallen worden sei, da jener den Nutzen oder wenigstens das Vergnügen an dem Tiere habe, während dieser an dem Tiere völlig uninteressiert sei. Bachem behauptete, daß der Wert der absoluten Haftung darin bestehe, daß man mit Haustieren in den Ländern des code civil vorsichtiger sei als in anderen Gegenden, und daß Tierschadensprozesse im Herrschaftsbereich des code civil so gut wie nicht vorkämen. Stolle endlich sprach sich dahin aus, daß es ungerecht sei, „diese Herren, die solche bissige Tiere hielten, frei ausgehen zu lassen".

Die Abstimmung bei der 3. Lesung ergab die Annahme der Anträge v. Kardoff-Schmidt, d. h. die Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit der Einschränkung, daß nur in bezug auf ein zur Ausübung des Berufes oder des Gewerbes notwendiges Haustier die Exkulpation zugelassen werden solle. Die Annahme war aber keine endgültige. Da sie auf Grund noch nicht gedruckter Anträge erfolgt war, mußte gemäß § 50 der Geschäftsordnung eine nochmalige Abstimmung vorgenommen werden. Diese ergab, da viele Abgeordnete, die für den Antrag v. Kardoff-Schmidt gestimmt hatten, nicht erschienen waren, die Ablehnung desselben und Annahme des Kommissionsvorschlags.[11]) Die Bestimmung lautete daher, da der Bundesrat der Reichstagsfassung seine Zustimmung nicht verweigerte, in § 833:

> „Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen".

Aber mit der Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuchs kam die Entwicklung der deutschen Tierschadenshaftung noch nicht aus dem Flusse.

Die unbedingte Haftpflicht des Tierhalters wurde von den landwirtschaftlichen Organisationen, insbesondere vom Deutschen

---

[11]) Stenogr. Ber. aus der Sitzung v. 30. 6. 1896 S. 344 ff., 372.

Landwirtschaftsrat,[12]) aber auch von vielen Juristen[13]) scharf kritisiert. Man empfand es als unbillige Härte, daß der Tierhalter auch für diejenigen Tierschäden haften sollte, die trotz Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entständen. Man meinte, die kleinen Landwirte und Gewerbetreibenden, die auf das Halten von Tieren angewiesen wären, wären durch die strenge Haftpflicht in ihrer Existenz bedroht. Ein Urteil, durch welches ein Bauer, der einem Fremden aus Gefälligkeit einen Platz in seinem Wagen eingeräumt hatte, zum Ersatze des Schadens verurteilt wurde, den der Fremde infolge des Durchgehens der Wagenpferde erlitten hatte, erregte einen Sturm der Entrüstung. Schon im Jahre 1903, also im vierten Geltungsjahre des Bürgerlichen Gesetzbuchs, verdichteten sich diese Klagen zu dem von dem konservativen Abgeordneten v. Treuenfels und seinen Freunden im Reichstag gestellten Antrag, dem § 833 folgenden zweiten Satz hinzuzufügen:

> „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Tierhalter zur Ausübung seines Berufs oder seiner Erwerbstätigkeit dient oder seinem Unterhalte zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde".[14])

Dieser Antrag wurde einer Kommission überwiesen und von ihr mit Stimmengleichheit abgelehnt. Dieselbe Kommission be-

---

[12]) Der Deutsche Landwirtschaftsrat beschloß im Februar 1904, den Bundesrat zu ersuchen, alsbald in gesetzgeberischem Wege dem § 833 als Abs. 2 hinzuzufügen: „Die Verantwortlichkeit tritt bei einem Haustier nicht ein, wenn der Tierhalter bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde" (Arch. des Deutschen Landwirtschaftsrats 1904 S. 447 ff.).

[13]) v. Blume im Recht 1905 S. 481 ff.; Litten in der DJZ. 1905 S. 341; Oertmann daselbst 1904 S. 136 ff.; Oetker im Gerichtssaal Bd. 66 S. 175; v. Tuhr in der DJZ. 1906 S. 389 ff.; Unger in den Annalen des deutschen Rechts 1903 S. 155 ff.

[14]) Deutsche Tageszeitung 12. Jahrg. Nr. 162.

schloß aber mit sieben gegen fünf Stimmen, den Bundesrat zu ersuchen, den abgelehnten Gesetzentwurf seinerseits dem Reichstage vorzulegen.[15])

In der Session 1905 stellte der Abgeordnete v. Treuenfels einen neuen mit dem Vorschlage des Deutschen Landwirtschaftsrats fast gleichlautenden Antrag, der am 4. 3. 1905 einer Kommission, die ihre Arbeiten am 9. März begann, überwiesen und von ihr angenommen wurde.[16])

In Beachtung des Beschlusses der Kommission über den ersten Treuenfelsschen Antrag legte die Regierung am 24. 2. 1906 ihrerseits dem Reichstag folgenden Gesetzesentwurf vor:

> „Der § 833 BGB. erhält folgenden zweiten Satz:
> Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde".

Dieser Entwurf wurde am 24. 5. 1906 ohne Verweisung an eine Kommission in 1. und 2. Lesung angenommen. Zur 3. Lesung kam er aber nicht, da am 13. Dezember der Reichstag aufgelöst wurde.[17])

Inzwischen war eine Bewegung für Aufrechterhaltung des § 833 in seiner bisherigen Fassung in die Wege geleitet worden. Verschiedene angesehene Juristen warnten vor einer Gelegenheitsgesetzgebung.[18]) Der in Kiel 1906 tagende Deutsche Juristentag, der die Frage, ob eine Abänderung des § 833 geboten erscheine, in sein Arbeitsprogramm aufgenommen hatte, sprach sich, nachdem sich Enneccerus, Bitter, R. Merkel, Scherer, Traeger, Gierke, Leonhard u. a. für Beibehaltung des § 833

---

[15]) Reichstagsverhandl. 1905 S. 4995 ff.; DJZ. 1905 S. 339.
[16]) Gesetzesentwurf Nr. 255 v. 24. 2. 1906.
[17]) Planck Anm. zu § 833.
[18]) Lenel in der DJZ. 1905 S. 626 ff.; Marwitz u. Traeger in den Verhandl. des 28. Deutschen Juristentags Bd. 2.

als Regel ausgesprochen hatten, in welchem Sinne sich auch die beiden Gutachter Marwitz und Traeger geäußert hatten, sowohl in der Abteilungs- wie in der Plenarsitzung für folgenden Antrag aus:

„A. Es empfiehlt sich, die Vorschrift des § 833 aufrechtzuerhalten und von Einzeländerungen in der Erwartung abzusehen, daß die Rechtsprechung zu einer freieren Auslegung der Vorschrift gelangen werde, welche den Haftungsgrund und die daraus sich ergebenden Beschränkungen der Anwendbarkeit berücksichtigt.

B. Sollte indes von der Gesetzgebung eine alsbaldige gesetzliche Regelung der Frage für notwendig gehalten werden, so empfiehlt der Juristentag:

1. die Vorschrift des § 833 als Regel beizubehalten,
2. die Haftung aus § 833 — unbeschadet der Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften — nur auszuschließen, wenn der Geschädigte der Gefahr der eingetretenen Schädigung infolge einer in seinem Interesse stattfindenden Verwendung des Tieres ausgesetzt war,
3. den Schadensersatzanspruch aus § 833 bei Tötung und Verletzung einer Person nach dem Vorbilde der §§ 3 u. 3a des Reichshaftpflichtgesetzes zu beschränken.

C. Die Unfallversicherungsgesetzgebung ist auf das bisher nicht versicherungspflichtige Fahr- und Stallpersonal bei Pferde- und Viehhaltung auszudehnen".[19])

Dieser Beschluß war aber ganz ohne Einfluß auf den Fortgang der auf Milderung der Tierhaftpflicht gerichteten Bewegung.

Am 11. 1. 1908 wurde die von der Regierung 1906 dem Reichstag vorgelegte Novelle zu § 833 in 1. Lesung beraten.[20]) Ein Antrag Molkenbuhrs auf Kommissionsberatung wurde bei der Stimmung der Mehrheit für die Regierungsvorlage abgelehnt.

---

[19]) Verhandl. des 28. Deutschen Juristentags Bd. 3 S. 71 ff., 620 ff.

[20]) Reichstagsverhandl. 1907/08 S. 2237 ff.

Bei der am 23. Januar erfolgten zweiten Beratung[21]) war man jedoch bedenklicher geworden. Bitter, von Schmidt-Warburg unterstützt, beantragte die Weglassung der Worte „bei der Beaufsichtigung des Tieres", weil sie zu der für den Verletzten ungünstigen Auffassung führen könnten, der Tierhalter habe sich genügend exkulpiert, wenn er in dem Augenblicke des Unfalls das Tier ordentlich beaufsichtigt hätte, während er doch zu seiner Exkulpation beweisen müßte, daß er schon bei dem Inverkehrbringen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe.

Varenhorst beantragte, anstatt „beobachtet" „beobachtet hat" zu setzen. Denn das Präsens führe zu der falschen Annahme, es sei gleichgültig, ob der Tierhalter im einzelnen Falle nicht sorgfältig sei, es komme lediglich darauf an, daß er sich überhaupt als sorgfältiger Mann geriere.

Stadthagen wollte der Novelle noch einen dritten Satz hinzufügen, nach dem der nach Satz 2 privilegierte Tierhalter, auch wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beweisen könnte, nach dem Grundsatze des § 829 haftpflichtig sein sollte.

Schließlich beantragte Spahn, hinter „Beaufsichtigung" die Worte „und Verwahrung" einzuschieben.

Infolge der von verschiedenen Seiten geäußerten Bedenken hatte der von dem Sozialdemokraten gestellte Antrag auf Überweisung an eine Kommission Erfolg. Diese änderte an der Vorlage nichts. Sie empfahl nur der Regierung, ein Gesetz vorzubereiten, nach dem das Unfallversicherungsgesetz auf das ganze Stallpersonal ausgedehnt werden sollte.

Am 5. Mai 1908 wurde die Regierungsvorlage in zweiter Lesung im Plenum zur Debatte gestellt, die wesentlich kürzer ausfiel als die Beratung vom 23. Januar.[22])

Gäbel beantragte, der Regierungsvorlage als dritten Satz hinzuzufügen: „die Biene gilt als Haustier". Dieser Antrag wurde aber nach der Replik Nieberdings, daß „der Bien" von jeher „ein wilder Wurm" gewesen sei, und daß § 961 BGB.

---

[21]) Reichstagsverhandl. 1907/08 S. 2670 ff.
[22]) Reichstagsverhandl. 1907/08 S. 5139 ff.

gegen den Haustiercharakter der Biene spreche, sowie daß nicht einzusehen sei, worin die nachzuweisende Sorgfalt des Imkers bestehen sollte, abgelehnt.

Das gleiche Schicksal erfuhr ein sozialdemokratischer Antrag, der auf Verstärkung der Haftpflicht für Wildschäden abzielte.

Das Ergebnis war die Annahme der Regierungsvorlage in zweiter Lesung, der am 7. Mai die debattelose Annahme in dritter Lesung folgte.[23])

Der jetzt in Kraft befindliche § 833 lautet demnach:

„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“[24])

---

[23]) Reichstagsverhandl. 1907/08 S. 5224.

[24]) Reichsgesetz v. 30. 5. 1908, publiziert im RGBl. v. 6. 6. 1908 (S. 313), also in Kraft getreten am 20. 6. 1908.

B. Dogmatischer Teil.

1. Der Haftungsgrund.

Die Auslegung des § 833 beginnen wir am besten mit der Feststellung des ihm zugrunde liegenden Haftungsprinzips. Es wird dort, wo Zweifelsfragen auftauchen, ein guter Wegweiser sein, in manchen Fällen — wie z. B. bei der Feststellung des Tierhalterbegriffs, wie wir später sehen werden — das einzige Mittel, um eine einwandfreie Lösung zu ermöglichen.

Bei der Frage, welches Haftungsprinzip dem § 833 zugrunde liegt, ist zwischen dem ersten und dem zweiten Satz zu unterscheiden.

Der zweite wird, wie ohne weiteres aus seinem Wortlaute und seiner Entstehungsgeschichte hervorgeht, von dem Verschuldungsprinzip beherrscht, das durch Umkehrung der Beweislast verschärft ist. Wie seine Entstehungsursache lehrt, soll er lediglich für das Halten von Haustieren, die nicht Luxuszwecken dienen, eine mildere Haftung statuieren. Es bedeutet also nur eine Ausnahme von der im ersten Satz, dem alten § 833, enthaltenen Regel, die den Charakter der Regel nicht berührt. Daraus folgt zweierlei:

Das eigentliche Haftungsprinzip des § 833 bleibt nach wie vor das ihm vor der Novelle zugrunde liegende.

Dieses bleibt allein maßgebend auch für die Auslegung der Punkte, die beiden Sätzen gemeinschaftlich sind, wie z. B. des Tierhalterbegriffs.

Welchen Charakter es hat, geht aus seinem Wortlaute nicht hervor. Wir sind daher genötigt, nach außenstehenden Anhaltspunkten zu suchen.

Diese finden wir erstens in der Entstehungsgeschichte der Tierschadenshaftung, insbesondere des § 833,

zweitens in der modernen Rechtswissenschaft, soweit sie sich mit den Haftungsgrundsätzen beschäftigt.

Verschiedene Schriftsteller, wie Wießner[1]) und Scherer[2]) vertreten die Meinung, die Tierschadenshaftung beruhe auf einem Verschulden des Tierhalters, dessen Vorhandensein das Gesetz unwiderleglich vermute. Zur Begründung dafür führen sie an, das Bürgerliche Gesetzbuch, namentlich sein 25. Titel, der die Überschrift „Unerlaubte Handlungen" trage, stehe grundsätzlich auf dem Boden des Verschuldungsprinzips, und man könne doch nicht annehmen, daß das Bürgerliche Gesetzbuch, das ein Rechtssystem darstelle, die Haftung einmal nach diesem, ein anderes Mal nach jenem Prinzipe regele. Diese Begründung ist aber nicht stichhaltig. Denn erstens beweisen die §§ 829 u. 835 zur Genüge, daß das Bürgerliche Gesetzbuch auch Ausnahmen vom Verschuldungsprinzipe kennt. Zweitens zeigt das Schicksal des 1. Entw. sowie die Schlußdebatte des Reichstags in Verbindung mit der endgültigen Abstimmung im Jahre 1896, daß die gesetzgeberischen Faktoren die Haftung im alten § 833 nicht von einem Verschulden des Tierhalters haben abhängig machen wollen. Drittens ist, wie bereits dargelegt worden ist, die Entstehungsgeschichte der Novelle ein Beweis dafür, daß das Verschuldungsprinzip im zweiten Satz eine Ausnahme von dem im ersten Satz zugrunde liegenden strengeren Haftungsprinzip sein soll.

Eine andere von Isay,[3]) Kretschmar[4]) und Hagelberg[5]) vertretene Ansicht geht dahin, der Haftungsgrund sei in einem Verschulden des Tieres zu suchen, für das der Tierhalter als dessen Gewalthaber verantwortlich sei.

Isay begründet diese Ansicht damit, das sei der Standpunkt des alten deutschen Rechts gewesen, dieser sei in dem droit coutumier und aus diesem in den art. 1385 code civil übergegangen, der schließlich dem § 833 BGB. als Vorlage gedient

[1]) Wießner S. 38.

[2]) Scherer S. 1316 ff.

[3]) Isay S. 314.

[4]) Kretschmar Anm. zu § 833.

[5]) Hagelberg S. 80. S. 83 spricht er sich jedoch für das Prinzip des aktiven Interesses aus.

habe. Er sucht also die Rechtskontinuität zwischen § 833 und dem alten deutschen Rechte nachzuweisen, das, wie wir gesehen haben, die Machtsphäre des Gewalthabers respektiert, ihn aber dafür für die von seinen Gewaltunterworfenen begangenen Missetaten einstehen läßt.

Hagelberg kommt zu demselben Resultate aus der „offensichtlichen Systematik des Gesetzes". Der 25. Titel regele in den §§ 823—830 die Haftpflicht für Schäden, die der Haftpflichtige selbst verschuldet habe, und in den folgenden Paragraphen die Haftpflicht für die in anderer Weise, und zwar in den §§ 831 u. 832 durch Menschen, in den §§ 833—835 durch Tiere und in den §§ 836—838 durch Sachen „verschuldeten" Schäden.

Aber auch diese Meinung ist unrichtig.

Gegen sie spricht schon die Tatsache, daß nach der Ansicht der klassischen Juristen, die heutzutage Gemeingut der gebildeten Welt ist, das Tier unvernünftig und deshalb keiner Schuld fähig ist.

Isay übersieht vollständig, daß von den Rednern im Reichstage, deren Meinung schließlich durchgedrungen ist, keiner auf ein Verschulden des Tieres hingewiesen hat, daß vielmehr alle die unbedingte Haftung aus modernen sozialen Gesichtspunkten empfehlen. Wenn Bachem auf das französische Recht hingewiesen hat, so ist es ihm dabei nicht eingefallen, an das dem altfranzösischen Rechte zugrunde liegende Haftungsprinzip zu denken. Er hat vielmehr, wie er sich selbst ausdrückte, den unter dem jetzigen französischen Rechte bestehenden Rechtszustand eingeführt wissen wollen, weil dieser sich insofern praktisch bewähre, als er den Tierhalter zur größtmöglichen Sorgfalt erziehe. Von einer Rechtskontinuität des code civil und des Bürgerlichen Gesetzbuches mit dem altgermanischen und altfranzösischen Rechte kann übrigens auch schon deshalb nicht die Rede sein, wie die Konsequenzen des diesen alten Rechten zugrunde liegenden Haftungsgedankens, die noxae datio, der Satz „noxa caput sequitur" und das Erlöschen der Haftpflicht mit dem Tode des Tieres, in die beiden genannten Kodifikationen keinen Eingang gefunden haben.

Hagelberg hat nicht bedacht, daß in den §§ 823—837,

wenn man von den §§ 827, 828, 833 Satz 1 und 835 absieht, überall ein Verschulden des Haftpflichtigen vorausgesetzt wird, das zum mindesten in der Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt besteht, daß also die von ihm aufgestellte Systematik im Grunde genommen gar nicht besteht. Außerdem spricht noch gegen seine Meinung der Umstand, daß sich die Stellung des § 833 im BGB. aus derjenigen Periode der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches erklärt, in der die Tierschadenshaftung auf dem Verschuldungsprinzipe beruhte, und daß diese Stellung nur deshalb beibehalten wurde, weil die Aufgabe des Verschuldungsprinzips in letzter Stunde erfolgte, und man nicht das Gesetzgebungswerk durch eine formelle Umgestaltung des letzten Teils des zweiten Buches aufhalten wollte.

Die moderne Rechtswissenschaft hat seit einiger Zeit das Streben, einen außerhalb des Verschuldungsprinzips stehenden, weiter als dieses gehenden Haftungsgedanken zu finden.

Anlaß dazu ist die sich immer weiter bahnbrechende Erkenntnis, daß nach dem heutigen Rechtsgefühle, auf das die modernen sozialen Anschauungen einen hervorragenden Einfluß im verfeinernden Sinne ausgeübt haben, die Abwälzung des Schadens von dem Verletzten auch dort gefordert wird, wohin die bisher gebräuchliche Richtschnur, das Verschuldungsprinzip, nicht reicht.

Die Gesetzgebung hat zwar, dem Drucke des Rechtsgefühls nachgebend, schon die ärgsten Härten des Verschuldungsprinzips beseitigt, wie § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes, §§ 717 Abs. 2, 945 ZPO., §§ 31, 89, 122, 278, 701 BGB. u. v. a. beweisen. Aber infolge des Fehlens eines zur Herrschaft gelangten, von einer Verschuldung freien und allgemein anwendbaren Haftungsprinzips hat sie grundsätzlich am Verschuldungsgedanken festgehalten. Es sind daher alle diese von diesem Haftungsgedanken abweichenden Bestimmungen als Ausnahmen von der Regel zu betrachten und werden wie alle Ausnahmegesetze nicht ganz mit Unrecht als Ungerechtigkeiten empfunden. Diesen Zustand durch Aufstellung eines einheitlichen, das Verschuldungsprinzip ergänzenden oder ersetzenden Haftungsgedanken zu beseitigen und zugleich die Berechtigung der vorhandenen Ausnahmen zu

erklären, sowie sie unter einen Gesichtspunkt zu stellen, ist ebenfalls der Anlaß zu dieser neuen Bewegung.

Die hauptsächlichsten Versuche, die in dieser Richtung gemacht worden sind, sind das Veranlassungsprinzip, das Kommodumprinzip, das Prinzip des aktiven Interesses und das Gefährdungsprinzip. Gemäß unserer Aufgabe, den dem § 833 zugrunde liegenden Haftungsgedanken zu finden, wollen wir im folgenden untersuchen, ob eines von diesen hier in Frage kommen kann.

a) Das Veranlassungsprinzip.

Das Veranlassungsprinzip, dessen Vertreter hauptsächlich Binding ist,[6]) setzt an Stelle des Verschuldens die nackte Kausalität. An sich widerspricht es dem Wortlaut des § 833 keineswegs. Im Gegenteil ist es von allen Prinzipien dasjenige, was sich mit seinem Wortlaut am besten verträgt. Als Haftungsprinzip kann es aber, wie Max Rümelin[7]) richtig bemerkt, deshalb nicht in Frage kommen, weil „von der bloßen Kausalität keine Brücke zur Verantwortlichkeit führt", und die Redaktoren des 1. wie des 2. Entw. es ausdrücklich abgelehnt haben.[8]) Es hat sich auch keiner von den Verteidigern der absoluten Haftung auf dasselbe berufen.

b) Das Kommodumprinzip.

Das von Unger[9]) begründete Kommodumprinzip lautet kurz formuliert „eigenes Interesse eigene Gefahr, fremdes Interesse fremde Gefahr".

Daß dieser Gedanke häufig zu einer das Rechtsgefühl befriedigenden Schadenszurechnung führen kann, kann nicht bestritten werden. Daß der, der aus einer Sache den Vorteil

---

[6]) Binding, Normen S. 468ff.; ihm schließt sich G. Schmidt an (Gutachten aus dem Anwaltstande) S. 1185 Nr. 6.

[7]) Max Rümelin, Die Gründe der Schadenszurechnung S. 24ff.; Gustav Rümelin, Kulpahaftung und Kausalzusammenhang, im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 88 S. 289ff.

[8]) Max Rümelin, Die Gründe der Schadenszurechnung S. 25.

[9]) Unger, Handeln auf eigene Gefahr 2. Aufl. 1894; ders., Handeln auf fremde Gefahr, in Jherings Jahrb. Bd. 33.

zieht, billigerweise eher dazu berufen ist, die aus ihr entspringenden Nachteile zu tragen als der Verletzte, der an der Sache selbst in keiner Weise interessiert ist, ist ein Gedanke, der auch von den Befürwortern der im Jahre 1896 beschlossenen Fassung der Tierschadenshaftung ausgesprochen ist. Aber als Prinzip läßt sich der Ungersche Gedanke nicht verwerten. Man gerät mit ihm in Verlegenheit, wenn widerstreitende Interessen kollidieren, die gleich stark sind, z. B. bei gegenseitigen Verträgen.[10]) Daß er im Bürgerlichen Gesetzbuch keine Aufnahme gefunden hat, beweist erstens der Umstand, daß die beiden Hauptforderungen des Kommodumprinzips, die Ersatzpflicht für Notstandshandlungen bei unverschuldeter Notlage (§ 228) und die Haftung des Auftraggebers für den Schaden des Beauftragten ex causa mandati (§ 670), vom Bürgerlichen Gesetzbuch abgelehnt worden sind. Zweitens beweist es der Umstand, daß nicht eingesehen werden kann, warum nach dem Prinzip der Notstandstäter und der Auftraggeber bessergestellt sein sollen als der Tierhalter.[11])

c) Das Prinzip des aktiven Interesses.

Rudolf Merkel,[12]) der Begründer dieses Prinzips, sagt, indem er von dem Satze Adolf Merkels, daß jeder die Kosten der Geltendmachung seiner Interessen tragen müsse, und von dem Ungerschen Prinzip „eigenes Interesse, eigene Gefahr“ ausgeht: Wer sein Interesse zum Nachteile oder unter Gefährdung eines legitimen fremden Interesses geltend mache, wer also aktiv werde zur Wahrung des seinigen und auf Kosten des fremden Interesses, handle trotzdem rechtmäßig, wenn das seiner Handlung zugrunde liegende Interesse die ihm entgegenstehenden überwiege, müsse aber zum Ausgleich den im Verfolg seines Interesses einem anderen Interesse zugefügten Schaden ersetzen.

Der Fortschritt gegenüber den beiden vorhergenannten

---

[10]) vgl. Max Rümelin, Die Gründe der Schadenszurechnung S. 31 ff.
[11]) Stierle S. 23.
[12]) Adolf Merkel, Jur. Enzyklop. S. 236.

Prinzipien liegt darin, daß der Schaden zurückgeführt wird auf die freie Willensbetätigung des Ersatzpflichtigen.

Aber Verschiedenes spricht dagegen, daß dieses Prinzip dem Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere dem § 833, zugrunde liegt.

Dadurch, daß es die Haftpflicht in allen den Fällen ausspricht, in denen die Frage, ob das betätigte Interesse wertvoller als das verletzte ist, verneint werden muß, entfernt es sich zu weit von dem dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der Hauptsache zugrunde liegenden Schuldprinzip und kann daher nicht zu dessen Ergänzung — um die es sich ja nur handeln kann — Verwendung finden.

Auch läßt sich ihm aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch einwenden, daß seine Hauptforderung, der Ersatz für Notstandshandlungen bei unverschuldeter Notlage, keine Anerkennung gefunden hat. Ferner gerät man auch hier vielfach in Verlegenheit, wenn es gilt, bei widerstreitenden Interessen dasjenige festzustellen, was von beiden das Höhere ist. Daß es dem § 833 nicht zugrunde liegt, ergibt sich schon daraus, daß es auf die Frage, inwiefern das Interesse des Halters von Luxushunden das mit diesem kollidierende Interesse des Publikums an der allgemeinen Sicherheit überwiege, versagt.

d) Gefährdungsprinzip.[13])

Die von Rümelin als Weiterbildung der von den beiden Merkel und Unger aufgestellten Haftungsprinzipien begründete Gefährdungshaftung beruht auf folgenden Erwägungen:

Viele von der Rechtsordnung erlaubte Unternehmungen tragen in sich eine besondere Gefährdung des Publikums. Sie sind gestattet, weil die sich aus ihnen resultierenden Gefahren in keinem Verhältnisse zu dem Nutzen oder Werte der sie bedingenden Unternehmungen stehen. Sie dürfen aber nicht auf Kosten des ihnen preisgegebenen Publikums erfolgen. Vielmehr fordert es die Billigkeit, daß, wenn die in ihnen enthaltenen Gefahren sich verwirklichen, der geschädigte Dritte diese auf

[13]) Max Rümelin, Die Gründe der Schadenszurechnung S. 45 ff.

den Urheber oder Inhaber der gefährdenden Unternehmung abwälzen darf.

Das Prinzip stimmt mit dem Kommodumprinzip und dem des aktiven Interesses insofern überein, als es auch durch das moderne Mittel des Ausgleichs entgegenstehender Interessen ein Billigkeitsresultat erstrebt und dieses darin findet, daß es die gefährdenden Unternehmungen gestattet, dafür aber die aus ihnen hervorgehenden Gefahren zu diesen zurückleitet.

Es unterscheidet sich aber von beiden in folgenden Punkten: Es führt wie das Prinzip des aktiven Interesses im Gegensatze zu dem Ungerschen den Schaden auf eine freie Willensbetätigung des Ersatzpflichtigen zurück. Dabei aber weicht es von ihm insofern ab, als es nicht die Frage aufwirft, ob die Betätigung eines Interesses rechtswidrig ist, sondern die Ersatzpflicht lediglich von der Betätigung eines solchen Interesses abhängig macht, das über das allgemeine Interesse eines jeden Menschen an der Erhaltung von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen hinausgeht.

Das Gefährdungsprinzip erfüllt alle die Anforderungen, die an das gesuchte, das Verschuldungsprinzip ergänzende Haftungsprinzip gestellt werden.

Es entspricht dem heutigen Rechtsempfinden, denn es entlastet den unschuldig Verletzten und bürdet den Schaden demjenigen auf, der den Nutzen aus der Einrichtung hat, auf den der Schaden zurückzuführen ist. Damit füllt es die Lücke aus, die das Verschuldungsprinzip offen läßt. Nach dem heutigen Rechtsempfinden ist das Verschuldungsprinzip das oberste Haftungsprinzip der Zivilgesetzgebung. Das seine Lücken ausfüllende Haftungsprinzip soll es bloß ergänzen, darf ihm aber nicht widersprechen. Dieser Forderung genügt das Gefährdungsprinzip, denn, da es Rechtsfolgen an die Gefährdung fremder berechtigter Interessen knüpft und gleichzeitig zur größtmöglichen Sorgfalt anregt, ist es dem Verschuldungsprinzip nicht wesensfremd und führt in den Fällen, in denen eine Konkurrenz mit dem Verschuldungsprinzip denkbar ist, nicht zu Entscheidungen, die diesem widersprechen würden. Es unterbindet nicht in ungesunder Weise den Unternehmungsgeist. Denn alle die Unter-

nehmungen, die mehr Nutzen als Schaden verursachen, werden durch die Lasten, die ihnen durch die Verpflichtung, alle durch sie entstandenen Schäden zu ersetzen, auferlegt werden, nicht verhindert. Schließlich kommt es auch der Forderung nach, keinen Ersatz für Notstandshandlungen bei unverschuldeter Notlage zu verlangen.

Wegen dieser Vorzüge, die bei den übrigen Prinzipien der absoluten Haftpflicht teils nicht sämtlich vorhanden sind, teils nicht so klar hervortreten, wird das Gefährdungsprinzip von der herrschenden Lehre den meisten Bestimmungen, die die absolute Haftpflicht aussprechen, insbesondere dem § 833 zugrunde gelegt.[14])

Nach meiner Meinung, was den § 833 anlangt, mit Recht.

Erstens wird die Meinung durch die Entstehungsgeschichte des § 833 bestätigt. Fast alle Abgeordneten, die für die absolute Haftpflicht eingetreten sind, haben sich auf die außergewöhnliche Gefährlichkeit der Tiere berufen.

Zweitens erscheint dieser im Reichstag von 1896 geltend gemachte Gesichtspunkt sehr gerechtfertigt.

Worin haben wir nun diese außergewöhnliche Gefährlichkeit der Tiere zu erblicken?

Wenn wir uns kurz fassen wollen, in den Unterschieden der Tiere von den unorganischen Objekten und Pflanzen einerseits und den Menschen andererseits.

Die unorganischen Gegenstände verändern sich nur auf Grund mechanischer, physikalischer oder chemischer Gesetze, die von dem Satze „Wirkung und Gegenwirkung sind einander gleich" beherrscht werden. Ihre Veränderungen sind daher genau zu berechnen. Die Veränderungen der Pflanzen erfolgen nur uf unmittelbare Berührung — Reize. Sie können zwar nicht genau, aber annähernd genau berechnet werden, da sie in

---

[14]) Max Rümelin, Der Zufall, im Recht S. 30; vgl. Endemann § 130 Anm. 17; Enneccerus in den Verhandl. des 28. Deutschen Juristentags Bd. 3 S. 74; Fleischauer in der JurW. 1901 S. 880; Goslich S. 2; Hoffers S. 16ff.; Kleefeld S. 64; Kuhlenbeck § 833; Levy S. 10; Linckelmann S. 85ff.; Litten S. 15; Lohrmann S. 10; Lühl S. 20; Niemeyer S. 16ff.; Smidt S. 23; Stierle S. 24ff.; RGE. Bd. 50 S. 245, Bd. 62 S. 79ff.

einem unverkennbaren Verhältnisse zur Dauer und Intensität der Reize stehen.

Tier und Mensch dagegen bewegen und verändern sich schon auf Grund bloßer Erkenntnis, also von Motiven, wobei es ganz einerlei ist, wie lange und wie ferne das als Motiv wirkende Objekt in die Apperzeption gekommen ist.

Tier und Mensch unterscheiden sich aber dadurch voneinander, daß jenes nur der anschauenden Auffassung der Außenwelt fähig ist, dieser sich aber auch zu allgemeinen abstrakten Vorstellungen erheben kann, die ihn zum Denken veranlassen. Dieses hat zur Folge, daß er seine Handlungen den berechenbaren Gesetzen der Vernunft unterwirft.[15])

Die Veränderungen und Bewegungen der Tiere sind also im Gegensatz zu denen aller andern unberechenbar. In dieser Unberechenbarkeit, die vielfach verbunden ist mit großer Aktionsfähigkeit und Kraft, ist die besondere Gefährlichkeit der Tiere zu suchen.

Diese Meinung verdient nicht den Spott, den Oertmann[16]) und Wießner[17]) ihr zuteil werden lassen. Sicher ist, daß bei den Haustieren angeerbte Gewöhnung an die Menschen, langjährige Dressur, natürliche Zahmheit die leichte Erregbarkeit auf Sinnenreize abstumpfen und plötzliche Ausbrüche der tierischen Natur vermindern können, aber eine völlige Beseitigung der Gefahren aus ihrer Unberechenbarkeit ist unerreichbar. Man denke nur, wie leicht Pferde, Rinder und Hunde, die man wirklich nicht als „gefährliche“ Tiere bezeichnen kann, bei einem neuen, ungewöhnten Eindruck erschrecken, und welche Körperverletzungen oder sonstige Schäden ihre dann unberechenbaren Bewegungen vielfach verursachen.[18])

Man denke namentlich daran, daß im Jahre 1896 im preußischen Staate getötet wurden: durch Überfahren mittels Fuhrwerks 1090, durch den Schlag eines Pferdes 195, durch den Stoß

---

[15]) Nach Schopenhauer, Freiheit des Willens (Grisebachsche Ausg.) S. 408 ff.

[16]) Oertmann in der DJZ. 1902 S. 137.

[17]) Wießner S. 29.

[18]) Gleicher Meinung RGE. Bd. 62 S. 84 oben.

eines Rindes 69, durch Schlag, Stoß oder Biß anderer Tiere 195 Personen, und daß allein durch den Fuhrwerksbetrieb erheblich mehr verletzt werden als durch den Eisenbahnbetrieb, dessen außergewöhnliche Gefährlichkeit immer hervorgehoben wird.[19])

2. Das Subjekt der Schadensverursachung.

Subjekt der Schadensverursachung muß nach § 833 ein Tier sein. Was unter „Tier" zu verstehen ist, ist in der Rechtswissenschaft streitig. Enneccerus-Lehmann, Dernburg und Hausmann lassen den Sprachgebrauch, Planck, Staudinger u. a. die Naturwissenschaft entscheiden.[1]) Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt weder für die eine noch für die andere Auffassung einen Anhalt. Nach dem Standpunkte der heutigen Gesetzgebung, die sich sämtliche Erfahrungen der Wissenschaft zunutze zu machen sucht, ist es aber ausgeschlossen, daß da, wo eine Möglichkeit besteht, mit einer wissenschaftlich kontrollierbaren Terminologie zu arbeiten, nicht diese, sondern der schwankende und vielfach einwandfrei gar nicht feststellbare Sprachgebrauch des Volkes entscheiden soll, der übrigens der wissenschaftlichen Erkenntnis um einige Jahrzehnte nachzuhinken pflegt. So versagt z. B. der Sprachgebrauch gänzlich bei der Frage, ob Bakterien Tiere oder Pflanzen sind, während die Naturwissenschaft sie schon längst im letzteren Sinne beantwortet hat. Denn da die Bakterien erst vor wenigen Jahrzehnten entdeckt und den breiten Schichten des Volkes noch fast ganz unbekannte Lebewesen sind, hat das Volk noch gar keine Stellung zu der Frage nehmen können.

Der § 833 unterscheidet jetzt zwei Tierarten: Haustiere, die dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt sind, und für die sich die Haftung

---

[19]) Marwitz S. 103.

[1]) Enneccerus-Lehmann § 372, 2; Dernburg, Das bürgerl. R. Deutschlands und Preußens § 396, 2; Hausmann in Gruchots Beitr. Bd. 49 S. 286; Planck § 833, 2 a; Staudinger § 833 Z. 13 a; Wießner S. 54, der den Sprachgebrauch entscheiden läßt, gelangt zu dem absonderlichen Ergebnisse, daß das Ungeziefer nicht zur Tierwelt gehöre.

nach Satz 2 regelt, und die übrigen Tiere, für die die Halter nach Satz 1 haften.

Die Feststellung des Haustierbegriffs bietet keine Schwierigkeiten. Allen Tierarten, die nach der allgemeinen Volksanschauung zweifellos Haustiere sind, wie Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Hunde, Katzen, Hühner, Gänse, Tauben, stehen insofern zu dem Hause als dem Inbegriff der menschlichen Machtsphäre in einem und demselben Verhältnisse, als sie sich auf Grund traditioneller Abhängigkeit von den Menschen derartig zu diesen als ihren Herren gehörig fühlen, daß sie sich trotz vorhandener Fluchtmöglichkeit immer zu denselben oder zu dem ihnen von denselben bestimmten Orte halten.[2]) Dagegen kommt es, wie z. B. ein Blick auf die Schweine, Hühner, Tauben zeigt, weder auf Dressur und unbedingten Gehorsam an noch, wie Bälz[3]) meint, auf die Möglichkeit, die Aufzucht zu beherrschen. Wie läßt sich die Zucht der Süßwasserfische durch künstliche Befruchtung und Brutapparate beeinflussen! Trotzdem gilt nach der allgemeinen Volksanschauung keine Fischart als Haustier, und zwar eben darum, weil sich keine derart dem Menschen zugehörig fühlt, daß sie sich trotz vorhandener Fluchtmöglichkeit zu dem ihnen bestimmten Orte halten würde. Gleichgültig ist auch, in welcher Gegend einer Tierart als Haustier gehalten wird. Der indische Elefant, der seit Menschengedenken in Indien als Lasttier Verwendung findet, wird, weil er dort Haustier ist, auch bei uns als ein solches zu gelten haben.[4]) Gleichgültig ist schließlich, ob das Tierindividuum die Haustiereigenschaft seiner Art teilt, nur muß es von den wilden Tieren der gleichen Rasse, die in der betreffenden Gegend leben, unterschieden werden können.[5])

---

[2]) Ähnlich v. Lippmann in Seufferts Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 73 S. 651 ff.: „Haustiere sind zahme Tiere, die vom Menschen zu seinem Nutzen in seiner Wohnstätte gehalten werden und mit ihrer ganzen Existenz an den menschlichen Haushalt gebunden sind".

[3]) Bälz in der DJZ. 1908 S. 415 ff.

[4]) A. A. Staudinger § 833 Ziff. 7 b α.

[5]) Staudinger § 833 Ziff. 7 b α macht diese Einschränkung nicht.

Nach der obigen Definition des Haustieres erledigt sich auch die vom Abgeordneten Gäbel bei der Beratung der Novelle aufgeworfene Frage, ob Bienen Haustiere sind, im bejahenden Sinne. Die beiden Gründe, die der Staatssekretär des Justizamts Nieberding gegen den Haustiercharakter der Bienen anführte (§ 961 BGB.) und der Satz des alten magdeburgischen Rechts, daß „der Bien ein wilder Wurm“ sei, sind nicht stichhaltig. § 961 bedeutet sowohl eine Ausnahme von der für die wilden wie für die Haustiere aufgestellten Regel, steht also keiner von beiden Auffassungen im Wege. Das magdeburgische Recht, das den Standpunkt des 13. Jahrhunderts darstellt, kann heutzutage nicht mehr als maßgebend betrachtet werden. Denn während damals der Honig ein Gegenstand der Jagd war, gibt es schon seit längerer Zeit in Deutschland keine „wilden“ Bienen mehr, sondern höchstens nur verwilderte. Außerdem rechnen spätere Gesetze, wie das bayerische Landrecht von 1726, das preuß. Landrecht I, 79 §§ 121, 125 und das allgem. österr. BGB. § 384, die Biene zu den Haustieren.[6]) Auch in der Volkswirtschaft werden die Bienen als Haustiere angesehen.[7])

Bedeutend schwieriger als die Feststellung des Haustiercharakters ist die Unterscheidung der Haustiere, die dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters bestimmt sind, von den übrigen Haustieren.

Erstens sind Beruf, Erwerbstätigkeit und Unterhalt Begriffe, die auch durch den Zusammenhang, in dem sie sich hier befinden, nur wenig von ihrer Unbestimmtheit verlieren. Zweitens erhebt sich die Frage, ob die allgemeine Bestimmung, die das schadenstiftende Tier hat, oder die besondere im Augenblicke der Schadensverursachung maßgebend sein soll, oder ob endlich

---

[6]) A. A. Staudinger und v. Lippmann, die sich zur Begründung des Gegenteils auf die Ablehnung des Antrags Gäbel (s. S. 20) stützen. Diese Meinung führt aber zu dem sicher ungewünschten Ergebnisse, daß dann zwischen Haustieren im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs und solchen im Rechtssinne unterschieden werden muß.

[7]) Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik S. 309, rechnet Biene und Seidenwurm zu den Haustieren. Bei den Viehzählungen werden die Bienen regelmäßig zu den Haustieren gerechnet.

das Tier sowohl im allgemeinen, als auch im Augenblicke der Schadensverursachung der privilegierten Tätigkeit zu dienen bestimmt sein soll.

Für die Beantwortung beider Fragen ist die Entstehungsgeschichte der Novelle maßgebend. Aus dieser ergibt sich, daß man mit den Worten „Haustier, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte zu dienen bestimmt ist", ein Haustier, das nicht Luxustier ist, bezeichnen wollte. Damit ist der Spielraum festgelegt, in dem sich die Auslegung der Begriffe Erwerbstätigkeit, Beruf und Unterhalt bewegen darf.

Erwerbstätigkeit kann hiernach im weitesten Sinne des Wortes aufgefaßt werden. Unter ihr ist jede bestimmte zum Zwecke des Gütererwerbs ausgeübte erlaubte Tätigkeit zu verstehen. Beruf im wirtschaftlichen Sinne deckt alles, was Erwerbstätigkeit umfaßt, ist aber, indem er auf die Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Arbeitszweige hinweist, subjektiven Charakters im Gegensatze zur Erwerbstätigkeit, die auf den Betrieb hindeutet, in dem die Berufstätigkeit ausgeübt wird, und daher objektiven Charakters ist. Beruf ist außerdem insofern der weitere Begriff, als es auch die wissenschaftliche Tätigkeit und die Staatsbeamtentätigkeit umfaßt, insofern aber der engere, als man in dem hier in Frage kommenden Sinn nur von einem Berufe einer natürlichen Person reden kann. Offiziere, Richter, Geistliche, Lehrer z. B. haben keine Erwerbstätigkeit, wohl aber einen Beruf. Staat, Gemeinde, Stiftungen, Vereine, Aktiengesellschaften haben keinen Beruf, können aber eine Erwerbstätigkeit ausüben. Der weiteste der drei Begriffe ist Unterhalt. Unter ihm versteht man die Mittel, die zur Erhaltung der menschlichen Existenz dienen. Unterhalt ist also ebenso wie Beruf nur auf natürliche Personen anwendbar. Die Mittel, die zur Aufrechterhaltung der menschlichen Existenz dienen, können direkte sein. Man denke an Fleisch, Eier und Milch, die unmittelbar zur Nahrung, Wolle und Felle, die unmittelbar zur Kleidung dienen. Sie können aber auch indirekte sein, insofern erst mit ihnen die Beschaffung der direkten Existenzmittel in die Wege geleitet wird.

Diese Deutung, die sich auf die maßgebenden Wörterbücher von Gebr. Grimm und Sanders, sowie auf die staatswissenschaftliche Enzyklopädie von Elster stützt, zeigt, wie an einigen Beispielen noch näher ausgeführt werden soll, daß der gesetzgeberische Gedanke, die Halter von Haustieren, die nicht Luxustiere sind, seien milder zu behandeln als alle andern, in der Fassung der Novelle nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt ist. Der von einem Villenbesitzer gehaltene Wachhund ist sicherlich kein Luxustier. Er ist aber nicht zur Erwerbstätigkeit, zum Berufe oder zum Unterhalt bestimmt und fällt daher unter Satz 2. Auch die Armeepferde sind keine Luxustiere. Aber der Erwerbstätigkeit des Staates dienen sie nicht; auch können die beiden anderen Begriffe Unterhalt und Beruf aus dem oben angegebenen Grunde auf den Staat nicht angewendet werden. Folglich haftet der Staat für die Armeepferde nach Satz 1. Das gleiche gilt für alle Haustiere, die von andern Behörden zur Erfüllung der öffentlichen Pflichten des Staates gehalten werden, es sei denn, daß die Tierhaltungen derartig organisiert sind, daß sie lediglich einen in den Händen der betreffenden öffentlichen Behörden befindlichen Gewerbebetrieb darstellen. Dagegen fallen die Pferde, die sich die Staatsposten und -eisenbahnen halten, weil Posten und Eisenbahnen eine Erwerbstätigkeit ausüben, unter Satz 2. Der aktive Infanteriehauptmann hält sich ein Pferd zu Zwecken seines Berufes, haftet also dafür nach Satz 2. Der Hauptmann des Beurlaubtenstandes dagegen, der sich für eine Übung ein Pferd hält, haftet, da er das Pferd lediglich zur Erfüllung seiner Wehrpflicht hält, also kein Offizier von „Beruf“ ist, nach Satz 1. Derjenige, der gewerbsmäßig Luxushunde und Luxustiere züchtet, haftet für seine Tiere, da diese zu seiner Erwerbstätigkeit dienen, nach Satz 2.

Was die zweite Frage anlangt, so hat ein Abgeordneter die Meinung vertreten, es komme lediglich auf die Verwendung im Augenblicke der Schadensverursachung an; es würde also der Bauer, der sein Ackerpferd zu einer Spazierfahrt verwendet, nach Satz 1, und der Industrielle, der ausnahmsweise seine Kutschpferde in seinem Fabrikbetrieb verwendet, nach Satz 2

haften. Mindestens mit demselben Rechte kann man mit Lenel der entgegengesetzten Ansicht sein und aus dem Worte „bestimmen", das auf eine dauernde Verwendungsart hinweist, folgern, ausschlaggebend sei allein der Zweck, dem das Tier in der Hauptsache diene. Es würde also, um bei den obigen Beispielen zu bleiben, der Bauer nach Satz 2, der Industrielle nach Satz 1 haften.[8]) Beide Meinungen enthalten etwas Richtiges und etwas Falsches. Nach den Motiven soll auf Luxustiere die schärfere Haftung Anwendung finden. Das Wesen eines Luxustieres wird aber nicht durch eine vorübergehende gewerbliche oder berufliche Verwendung geändert. Die mildere Haftung soll ausnahmsweise für die Kreise bestimmt sein, die auf Haustiere angewiesen sind. Es kommt demnach auf die hauptsächliche Verwendungsart an. Der Grund für die Haftpflichtmilderung entfällt aber in dem Augenblicke, in dem die Haustiere, die zu den privilegierten Bestimmungszwecken gehalten werden, zu Luxuszwecken Verwendung finden. Die mildere Haftung verliert jede Berechtigung, wenn die Gefährdung des Publikums ohne Not erfolgt. In diesem Falle liegt kein Grund vor, von der Regel, die in Satz 1 enthalten ist, eine Ausnahme zu machen. Mithin kommt es neben der hauptsächlichen Verwendungsart auch auf die Verwendungsart im Augenblicke der Schadensverursachung an.

3. Die Arten der Schadenszufügungen.

Der erste Entwurf sprach allgemein von Beschädigungen. Das Bürgerliche Gesetzbuch zählt dagegen die Schäden auf, für die der Tierhalter haften soll: Tötung eines Menschen, Verletzung seiner Gesundheit oder seines Körpers und Sachbeschädigung. Aus dieser ausdrücklichen Aufzählung der zum Ersatze berechtigenden Schäden geht hervor, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die Haftung für andere Schäden ausgeschlossen sehen will.

Der Ausdruck Tötung eines Menschen gibt zu Zweifeln keinen Anlaß. Der Tod muß eingetreten und durch das Tier verursacht sein. Ob er sich als Anfangs- oder erst als Enderfolg

[8]) Lenel in der DJZ. 1906 S. 627. Gleicher Ansicht v. Lippmann und Staudinger § 833 Z. 7.

darstellt, ist gleichgültig, da auch dieser als eine aus jenem sich ergebende Wirkung für den Schaden in Betracht zu ziehen ist. Objekt muß ein lebender Mensch sein. Das Bürgerliche Gesetzbuch hebt stets die Fälle hervor, in denen es die Leibesfrucht dem Menschen gleichstellen will. Da es dies im Fall des § 833 unterlassen hat, so folgt daraus, daß die Vernichtung der Leibesfrucht nicht der Tötung eines Menschen gleichgeachtet werden kann. Wird eine schwangere Frau von einem Tiere geschlagen, so daß sie abortiert, selbst aber am Leben bleibt, so kann nur Schaden insoweit verlangt werden, als ihre Gesundheit oder ihr Körper verletzt worden ist; es können aber nicht die Schäden, die durch die Tötung der Leibesfrucht entstanden sind, aber keine Gesundheits- oder Körperbeschädigungen darstellen, z. B. Wegfall der Nutznießung an dem Vermögen, das dem Kinde, falls es geboren wäre, zugefallen wäre, auf Grund von § 833 ersetzt verlangt werden.

Auch in den Ausdrücken Körperverletzung und Gesundheitsverletzung trifft man auf keine Schwierigkeit. Gemäß der in der Strafrechtswissenschaft herrschenden Anschauung wird man die Körperverletzung als eine die Integrität des menschlichen Körpers aufhebende und die Gesundheitsverletzung als eine die normalen Funktionen des menschlichen Körpers störende oder schon vorhandene Störungen steigernde Einwirkung definieren müssen. Vielfach werden beide Begriffe schwer zu trennen sein. Da sie aber vom Gesetz in gleicher Weise behandelt werden, so können Schwierigkeiten in der Praxis nicht entstehen.

Schwieriger ist die Frage, was unter Sachbeschädigung zu verstehen ist. Zweifelhaft ist zwar nicht, was Sache ist. § 90 BGB. gibt darüber klare Auskunft, indem es bestimmt, daß Sachen körperliche Gegenstände sind. Es ist daher nicht einzusehen, wie Isay[1]) zu der Meinung kommt, daß unter Sachen „zufolge des Sprachgebrauchs des Gesetzes“ nur bewegliche Sachen zu verstehen seien.

Zweifelhaft ist aber, welchen Umfang man dem Begriff

[1]) Isay S. 306.

Beschädigung geben soll. In Beschädigung hat man jede Einwirkung auf das Wesen einer Sache zu verstehen, die deren Wert mindert. Nach dieser Definition ist klar, daß die Beschädigung katexochen, die Zerstörung, auch von dem Begriffe Beschädigung gedeckt wird. Im andern Falle käme man zu dem sicher nicht gewollten Ergebnisse, daß der Tierhalter haftet, wenn das Tier eine Sache zu zerstören beginnt, aber von der Haftung frei wird, sobald es die Vernichtung vollendet. Wie verhält es sich mit der Sachentziehung? Nach meiner Meinung wird man zu dem Ergebnis kommen, auch in der Sachentziehung eine Beschädigung zu erblicken, sobald der Gebrauchswert oder der Tauschwert der Sache durch die Entziehung vermindert wird. Wirtschaftlich ist es ja auch völlig gleich, ob eine Sache durch Vernichtung oder durch Entziehung abhanden kommt.

Ein Vermögensschaden wird auf Grund von § 833 nur dann ersetzt, wenn er sich mit einem der vier in § 833 namhaft gemachten Schäden deckt. Dies folgt, wie bereits gesagt worden ist, aus der ausdrücklichen Aufzählung der zum Ersatze berechtigenden Schäden, die nur dann Sinn hat, wenn jeder nicht aufgezählte Schaden nicht zum Ersatze berechtigen soll, und aus der Bedeutung des Wortes Sache, die für das Bürgerliche Gesetzbuch durch § 90 festgelegt ist.[2]) Daher kann der Vater, dessen Kind durch ein Tier verletzt ist, wegen des Schadens, der ihm durch die Erhöhung des Unterhaltsaufwands um die Heilungskosten erwachsen ist, nicht im eigenen Namen aus § 833 gegen den Halter klagen. Daher kann auch derjenige, der durch eine Verletzung verhindert worden war, ein vorteilhaftes Geschäft abzuschließen, diesen Vermögensschaden nicht geltendmachen.

Ebensowenig wie der Vermögensschaden können die Schäden, die durch Beeinträchtigung der Freiheit, der Ehre oder anderer im § 833 nicht aufgezählten Rechtsgüter entstehen, auf Grund von § 833 eingeklagt werden.

Große Meinungsverschiedenheiten herrschen in dem Falle,

---

[2]) Planck zu § 833; Isay S. 307; v. Liszt, DelObl. S. 108.

daß mehrere Tiere, deren Halter nach Satz 1 haften, sich gegenseitig verletzen. Oertmann, Dernburg und Isay[3]) berücksichtigen nur den Schaden, den das angegriffene Tier erlitten hat. Sie begründen diese Meinung damit, daß sie die §§ 227, 228, 254 BGB. entsprechend anwenden. Meines Erachtens ist das hinsichtlich der §§ 227, 228 nicht angängig, wohl aber hinsichtlich des § 254. §§ 227, 228 sprechen davon, daß gewisse Handlungen nicht widerrechtlich seien. Da Tiere nicht widerrechtlich zu handeln vermögen, so können sich beide Bestimmungen nur auf menschliche Handlungen beziehen. Anders steht es dagegen mit § 254. In diesem wird ein nicht schuldhaftes Verhalten des Schädigers als Haftungsgrund anerkannt. Sodann wird nach beiden Seiten hin für die Verteilung des Schadens als bestimmend angesehen, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder von dem andern Teile verursacht worden ist. Zwar ist eine Haftung des Beschädigten auch da, wo ihn kein Verschulden trifft, in § 254 nicht ausdrücklich ausgesprochen. Das allgemeine aus der Geschichte des § 254 ersichtliche gesetzgeberische Motiv, das „konkurrierende Verschulden" auch insoweit anzunehmen, als das Gesetz eine Verantwortlichkeit ohne Schuld anerkennt, muß aber zu der Annahme führen, daß auch die im Gesetz begründete objektive Haftbarkeit des Beschädigten für die Anwendbarkeit des § 254 in Betracht zu kommen hat. Der Beschädigte hat in solchem Falle ebenso wie der Schädiger in gesetzlich verantwortlicher Weise eine Mitursache für den schadenbringenden Erfolg geschaffen. Diese Grundsätze müssen insbesondere dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um die Verantwortlichkeit des Beschädigten aus § 833 Satz 1 handelt. Hiernach ist der Halter des Tieres, das das andere gereizt hat und daraufhin von diesem verletzt ist, für die in dem Reizen liegende Mitursache zur Schädigung verantwortlich zu machen und entsprechend dem Verhältnis der Kausalitäten an der Tragung des Schadens zu beteiligen.[4]) Läßt sich aber nicht beweisen, daß das eine Tier

[3]) Oertmann zu § 833 Anm. 4; Dernburg § 396 IV, 3; Isay S. 314.

[4]) Nach RGE. Bd. 67 S. 120ff. Gleicher Meinung Planck Anm. zu § 833.

das andere gereizt hat, so kann auch nicht festgestellt werden, ob der Schaden, den ein Tier erlitten hat, nicht bloß von dem andern, sondern auch von ihm mit verursacht worden ist. In diesem Falle muß angenommen werden, daß der Schaden, den das Tier erlitten hat, lediglich von dem andern verursacht worden ist. In diesem Falle ist die von Planck, Linckelmann, Niemeyer, Levy, Goslich, Goldmann-Lilienthal, Leske, Scherer u. a. vertretene Ansicht, daß jeder Halter für die Schäden, die dem Tiere des andern zugefügt worden sind, haftet, die richtige.[5])

4. Art, Umfang und Gerichtsstand des Schadensersatzanspruchs.

Was die Art und den Umfang des Schadensersatzes anlangt, so herrscht allgemeine Einigkeit darüber, daß die in den §§ 249 ff. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen hier Anwendung finden. Dagegen wird von verschiedenen Schriftstellern[1]) bestritten, daß diese allgemeinen Bestimmungen hier auch durch die in den §§ 842—852 enthaltenen für die unerlaubten Handlungen besonders statuierten Vorschriften modifiziert werden. Dies jedoch mit Unrecht. Aus der Stellung des Tierhalterparagraphens in dem die Überschrift „Unerlaubte Handlungen“ führenden Titel und aus dem Umstande, daß diese Stellung auch im 2. Entw., der im Gegensatz zu dem 1. Entw. die Tierschadenshaftung nicht mehr grundsätzlich nach dem Schuldprinzip regelte, trotzdem er genau bearbeitet und beraten wurde, beibehalten worden war, ergibt sich mit Deutlichkeit der gesetzgeberische Wille, daß der Tatbestand des § 833 als „unerlaubte Handlung“ behandelt werden soll, und daß demnach alle für die unerlaubten Handlungen statuierten besonderen Vorschriften auch auf ihn

---

[5]) Linckelmann S. 85ff.; Levy S. 19; Goldmann-Lilienthal S. 217; Leske S. 243; Goslich in Gruchots Beitr. Bd. 47 S. 23; Scherer S. 1319; Niemeyer S. 60, 61.

[1]) v. Liszt, DelObl. S. 107, bezüglich der §§ 844 u. 845; Merz S. 165—167; Müller S. 45.

Anwendung zu finden haben, es sei denn, daß sie lediglich in den Gesichtswinkel des Schuldprinzips gestellt sind, wie z. B. §§ 827—829. Diese Ausnahme trifft aber bei den §§ 842 ff. nicht zu. Mithin steht nichts im Wege, die aus der Stellung im 25. Titel sich ergebende Konsequenz zu ziehen und §§ 842 ff. auch dem durch ein Tier Beschädigten zuzubilligen.

Aus derselben Begründung ergibt sich mit Notwendigkeit noch die Konsequenz, daß der § 32 ZPO., der für Klagen aus unerlaubten Handlungen auch das Gericht, in dessen Bezirk die schädigende Handlung sich vollzogen hat, für zuständig erklärt, auf Klagen aus § 833 Anwendung findet. Gegen diese Meinung ist der Einwand erhoben worden, man würde der Überschrift des 25. Titels zu viel Gewicht beimessen, wenn man aus ihr in Verbindung mit einzelnen der in dem Titel enthaltenen Bestimmungen eine grundsätzlich neue von dem herrschenden Sprachgebrauche ganz abweichende Begriffsbestimmung der unerlaubten Handlungen ableiten würde. Dagegen läßt sich jedoch geltendmachen, daß die Zivilprozeßordnung im Anschluß an die Erlassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs revidiert ist, und daß man dabei den Sprachgebrauch der Zivilprozeßordnung dem des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepaßt hat. Mithin richtet sich der Begriff der unerlaubten Handlung der Zivilprozeßordnung nach dem des Bürgerlichen Gesetzbuchs.[2])

5. Der Tierhalter.

a) Die bisher aufgestellten Definitionen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch verpflichtet denjenigen zum Schadensersatz, der das schadenstiftende Tier hält. Wen hat man darunter zu verstehen?

Isay[1]) erklärt den für den Halter, der dem Tier Obdach, Nahrung und Unterhalt aus eigenem Vermögen gewährt und den animus domini hat.

---

[2]) Ähnlich Litten S. 136; RGE. Bd. 50 S. 408 ff. entscheidet die Frage nicht, macht aber Bedenken gegen die hier vertretene Ansicht geltend. RGE. Bd. 53 S. 114 jedoch ist auch unserer Meinung, ebenso v. Lippmann.

[1]) Isay S. 315, 316.

Planck,[2]) Staudinger[3]) und die meisten Senate des Reichsgerichts[4]) stehen auf demselben Standpunkt. Sie bezeichnen den als Tierhalter, der in eigenem Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier auf einen Zeitraum von gewisser Dauer übernimmt.

Ähnlich denkt auch Stierle,[5]) nach dem Tierhalter ist, wer in seinem Interesse die zum Zwecke dauernder Ausnützung eines Tieres erforderlichen Maßnahmen trifft.

Enneccerus-Lehmann[6]) und Crome[7]) verlangen Gewährung der Existenzbedingungen in eigenem Interesse.

Oertmann,[8]) Kuhlenbeck,[9]) Goldmann-Lilienthal,[10]) Fleischauer,[11]) Lohrmann[12]) u. a. stellen auf Besitz im eigenen Interesse ab.

Dernburg[13]) und Matthiaß[14]) schließen sich im wesentlichen dieser Ansicht an, verlangen aber unmittelbaren Besitz.

Cosacks[15]) Meinung nach genügt schon der unmittelbare Besitz.

Hagelberg[16]) verlangt wirtschaftliche und soziale Herrenstellung zum Tiere.

Ähnlich denkt der vierte Reichsgerichtssenat.[17]) Nach diesem ist Tierhalter derjenige, von dessen Betriebe aus die Tiergefahr ihre bestimmte Richtung annimmt, und dem die

---

[2]) Planck § 833 Ziff. 6 S. 1017/18.

[3]) Staudinger § 833 unter 4.

[4]) RGE. Bd. 52 S. 118, Bd. 55 S. 166, Bd. 66 S. 3; Urteil des RG. v. 27. 11. 1902, in Gruchots Beitr. 1903 S. 404ff.

[5]) Stierle S. 73.

[6]) Enneccerus-Lehmann S. 781 unter 2.

[7]) Crome S. 1063.

[8]) Oertmann § 833 unter 2.

[9]) Kuhlenbeck § 833 unter 2.

[10]) Goldmann-Lilienthal S. 216.

[11]) Fleischauer in der JurW. 1902 S. 115.

[12]) Lohrmann S. 34.

[13]) Dernburg Bd. 2 § 396 IV, 1.

[14]) Matthiaß S. 722.

[15]) Cosack § 166.

[16]) Hagelberg S. 87.

[17]) RGE. Bd. 62 S. 79ff.

Herrschaft über das Tier ermöglicht, in dieser von ihm selbst geschaffenen Lage der schadenbringenden Entfesselung des tierischen Naturtriebs vorbeugend entgegenzuwirken, und der in der gefahrbringenden Verwendung des Tieres seinen besonderen Nutzen sucht.

Bernhöft[18]) sieht denjenigen als Tierhalter an, dessen Wille die Ursache ist, daß das Tier unter menschlicher Herrschaft existiert.

Nach Littens[19]) Ansicht ist „derjenige Gewalthaber Tierhalter, von dessen Standpunkte aus auf Grund der (von ihm erkannten oder der) ex ante bei normaler Einsicht und Umsicht erkennbaren Bedingungen der sich als eine Realisierung der Tiergefahr darstellende Anfangserfolg adäquat verursacht erscheint".

Sehr viele von den genannten Schriftstellern geben nicht an, wie sie zu ihrer Ansicht gelangt sind. Diejenigen, die ihre Definitionen begründen, stützen sich fast ausschließlich auf den Sprachgebrauch. Ausnahmen von dieser Regel machen nur Litten, Stierle, Hagelberg, der zuletzt erwähnte Reichsgerichtssenat und Planck in seiner 3. Auflage. Der erste geht zur Festlegung seines Tierhalterbegriffs von seiner Kausaltheorie aus und gelangt hierbei zu dem merkwürdigen Ergebnisse, daß vor Entstehung eines Schadens die Feststellung des Halters unmöglich sei. Die anderen legen ihren Definitionen das Haftungsprinzip zugrunde.

Man sieht hieraus, es herrscht bisher weder Einigkeit über den Begriff des Tierhalters noch über die Mittel, die zu seiner Feststellung führen.

Die Ursache davon ist darin zu finden, daß die meisten Schriftsteller in den Fehler verfallen sind, anstatt zu definieren, das Wort Tierhalter mit juristisch-technischen Ausdrücken wiederzugeben, und daß außer Hagelberg sich keiner daran

---

[18]) Bernhöft bei Bernhöft und Binder, Beiträge zur Auslegung des BGB.

[19]) Litten S. 131. Hierbei sei bemerkt, daß die Littensche Definition in den „Fliegenden Blättern" v. 11. 9. 1908 zum Abdruck gelangt ist. Wohl die vernichtendste Kritik, die sie finden konnte!

gemacht hat, alle die Mittel, die zur Feststellung des Tierhalterbegriffs führen können, zusammenzustellen und auf ihre Brauchbarkeit hin näher zu prüfen.

b) Grundlagen zur Feststellung des Tierhalterbegriffs.

Auf welchem Wege gelangt man zu einer einwandfreien Bestimmung des Tierhalterbegriffs?

Den richtigen Weg zeigt die weitere Frage: Wo trifft man überall den Tierhalterbegriff an?

Daß der Ausdruck „Tierhalter" oder „Tiere halten" in dieser Allgemeinheit in der Sprache des gewöhnlichen Verkehrslebens gebräuchlich sei, ist zu verneinen. Ein Sammelname für alle diejenigen, die Tiere halten, ist nur für die Jurisprudenz erforderlich, da die Summe aller der Merkmale, die allen Haltern von Tieren gemeinschaftlich sind, nur für das Rechtsleben Bedeutung besitzt. Dem Ausdruck „Tierhalter" wird man daher fast ausschließlich nur im Rechtsleben begegnen. Dieses wird also die hauptsächlichste Quelle sein, aus der die Mittel zur Klärung des Tierhalterbegriffs geschöpft werden können.

Abwegig erscheint es aus dem eben angegebenen Grunde, den Tierhalterbegriff aus dem heutigen Sprachgebrauch, wie es die meisten Schriftsteller tun, oder gar, wie Endemann es tut, aus der Bedeutung des gotischen „haldan" erklären zu wollen.[1]) „Halten" mit einer Tierbezeichnung als Objekt gehört zwar der Sprache des täglichen Lebens an und darf in keinem dieser widersprechenden Sinne erklärt werden. „Halten" in dieser Verbindung ist aber in der Sprache des täglichen Lebens, wie zwei so hervorragende Werke wie Grimm (halten = „längere Zeit führen oder haben mit der Unterbedeutung des Unterhaltens und Ernährens") und Sanders (= „in bezug auf etwas zu Benutzendes sorgen, daß das dem Zwecke gemäß

[1]) Endemann in der DJZ. Bd. 1903 S. 161 bedenkt nicht, daß sich der Sinn des einzelnen Wortes im Laufe der Jahrhunderte infolge des Wandels des Kulturzustandes und der Anschauungen starken Änderungen unterworfen ist, und daß deshalb für die Auslegung moderner Gesetze nur der heutige Sprachgebrauch maßgebend sein kann.

[dauernd] vorhanden sei") zeigen, ein so weiter Begriff, daß sämtliche bisher aufgestellten Definitionen mit alleiniger Ausnahme der Littens sich aus ihr rechtfertigen lassen.[2])

Falsch ist aus demselben Grunde, wie es z. B. Hagelberger tut, den Begriff direkt aus rein volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten abzuleiten.

Im folgenden soll das Rechtsleben nach Anhaltspunkten für Aufstellung eines juristisch verwertbaren Tierhalterbegriffs untersucht werden. In Betracht kommen hauptsächlich folgende Gebiete: die geschichtliche Entwicklung der Tierschadenshaftung, die die Tierschadenshaftung regelnden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die diesem zugrunde liegenden Haftungsprinzipien.

α) Die geschichtliche Entwicklung der Tierschadenshaftung.

Dem jugendlichen Rechte ist der Ausdruck Tierhalter unbekannt. Haftpflichtig nach ihm ist der Gewalthaber. Zum ersten Male begegnet man ihm im mittelalterlichen Rechte.[1]) Daneben findet man aber in demselben Sinne gebraucht Bezeichnungen wie „Wirt", „Besitzer", „des das Vieh ist", „Herr", „Pfleger".[2]) Es ist also unmöglich zu sagen, daß Tierhalter damals ein Ausdruck mit fest umgrenztem Inhalte gewesen wäre. Zahlreich findet sich der Ausdruck Tierhalter in den neueren Gesetzgebungen und Gesetzesentwürfen. Keines aber definiert den Tierhalter. Alle machen neben dem Tierhalter den Eigentümer haftpflichtig. Die Folge davon ist, daß weder Literatur noch Wissenschaft Veranlassung gefunden haben, die Unterschiede zwischen Tierhalter und Eigentümer herauszuschälen. Das Wort Tierhalter ist also vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch

---

[2]) vgl. hierzu RGE. Bd. 62 S. 81 ff., wo ausgeführt wird, daß das allgemeine Sprachgefühl allein nicht ausreicht, um den Tierhalterbegriff festzustellen.

[1]) Jakob Grimm, Weistümer Bd. 3 S. 69, 698.

[2]) Sachsenspiegel, Landrecht II 40, 62; Schwabenspiegel, Landrecht II 244; vgl. die bei Hagelberg S. 8 u. 9 zitierten Stellen.

kein juristischer Fachausdruck wie Eigentum, Pfand, Besitz gewesen.

Auch bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht daran gedacht worden, den Tierhalterbegriff klarzustellen. Beweis dafür ist der Umstand, daß weder in der Denkschrift,[3]) noch in den Motiven[4]) oder in den Reden im Plenum und in den Kommissionen[5]) sich ein näheres Eingehen auf die Person des Ersatzpflichtigen findet. Die meisten Redner im Reichstage gehen sogar so weit, den Ersatzpflichtigen in einem Zuge „Tierhalter", „Besitzer", „Eigentümer", „Inhaber eines solchen Tieres", „Unternehmer", „den dem nach dem code civil Haftpflichtigen Gleichgestellten" usw. zu nennen, ohne unter den verschiedenen Bezeichnungen verschiedene Personen zu verstehen.

Erst die praktische Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das neben dem Tierhalter nicht mehr den Eigentümer haftpflichtig macht und infolgedessen eine zweifelsfreie Feststellung des Unterschieds zwischen Tierhalter und Eigentümer erfordert, hat den Anstoß dazu gegeben, sich mit dem Begriff Tierhalter eingehend zu beschäftigen.

β) Andere Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Einen sehr wichtigen Anhaltspunkt für den Tierhalterbegriff bietet § 834, indem er dem Tierhalter den gegenüberstellt, der für ihn die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt. Hieraus ergibt sich folgender negativer Anhaltspunkt: Diejenigen, die für einen andern durch Vertrag die Führung der Aufsicht übernehmen, sind nicht als Tierhalter anzusehen. Tierhaltereigenschaft entbehren also das Gesinde, der Trainer, der Hufschmied, der Tierarzt usw. Aus § 834 ergibt sich aber auch ein positiver Anhaltspunkt: Tierhalter ist, wem die Aufsichtspflicht lediglich auf Grund des tatsächlichen Verhältnisses, in dem das Tier zu ihm steht, obliegt.

---

[3]) Mugdan S. 1268.

[4]) Motive Bd. 2 S. 1268.

[5]) Kommissionsbericht S. 109; Mugdan Bd. 2 S. 1301 ff., 1403 ff.

Von welcher Art das Verhältnis ist, geht aus dem Wesen der Aufsichtspflicht hervor. Diese schließt in sich die Befugnis, die Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, das Tier zu schützen und vor ihm Schutz zu gewähren. Diese Befugnis ist so umfangreich, daß sich sehr leicht Fälle denken lassen, in denen sie der vollen Verfügungsgewalt nahekommt. Es liegt auf der Hand, daß eine solche rechtliche Befugnis nur dem zugebilligt werden kann, der die dazu erforderliche Verfügungsgewalt besitzt. Die Aufsichtspflicht bedeutet aber auch eine Belastung einer Person mit einer außerordentlichen Verantwortlichkeit, die nur unter ganz besonderen Bedingungen begründet erscheint. Daß die zur Ausübung der Aufsicht erforderliche Verfügungsgewalt zur Rechtfertigung dieser Belastung nicht ausreicht, bedarf keiner näheren Ausführung. Es fragt sich also, welche andere Voraussetzungen dazu kommen müssen. Einen Fingerzeig in dieser Richtung ergibt die Untersuchung, mit welcher Berechtigung in anderen Fällen kraft Gesetzes eine Person mit der Aufsichtspflicht belastet wird. In Betracht kommt in erster Linie die Aufsichtspflicht der Eltern über ihre Kinder (§§ 1631 u. 832 BGB.), der die des Vormunds, des Pflegers und des Lehrherrn nachgebildet ist. Diese Aufsichtspflicht wurzelt in einem Gewaltverhältnis, das in der Hauptsache außer in der Beaufsichtigung in der Erziehung, Bestimmung des Aufenthalts (§ 1631 BGB.) und Ausnutzung der Leistungsfähigkeit (§ 1617 BGB.) besteht. Forscht man nach dem Zusammenhange, in dem diese vier hauptsächlichsten Seiten dieses Gewaltverhältnisses zueinander stehen, so findet man, daß der rechte Gebrauch der einen Gewalt den Besitz der andern erfordert oder wenigstens wesentlich fördert, und daß regelmäßig alle vier notwendig sind, um dem Zweck der elterlichen Gewalt zu entsprechen, die mit eigenem, aber nicht vollkommenem Willen begabten Kinder für die menschliche Gesellschaft brauchbar zu machen und daran zu hindern, Schaden zu stiften. Bei der Ähnlichkeit der Kinder mit den Tieren, insofern auch diese mit eigenem, aber unvollkommenem Willen begabte und deshalb in Ansehung ihrer Handlungen nicht berechenbare Wesen sind, und bei der Ähnlichkeit des Zwecks der elterlichen Gewalt mit dem der Tier-

haltung, insofern beide dahin gehen, die Gewaltunterworfenen nützlich zu machen und sie am Schadenstiften zu hindern, ergibt sich mit Notwendigkeit, daß die Aufsichtspflicht des Halters über seine Tiere auf ähnlicher Grundlage steht wie die der Eltern über ihre Kinder. Man wird hiernach weiter sagen: Die Aufsichtspflicht des Tierhalters ist in einem Gewaltverhältnis begründet, das die Macht umfaßt, das Tier zu beaufsichtigen, zu irgend einem Zwecke abzurichten, seinen Aufenthalt zu bestimmen und es zu verwerten.

γ) Der dem § 833 zugrunde liegende Haftungsgedanke.

Obwohl die meisten Schriftsteller und Gerichte den dem § 833 zugrunde liegenden Rechtsgedanken eingehend untersucht haben, so hat doch außer dem 4. Reichsgerichtssenat und Hagelberg bisher niemand den von ihm gefundenen Haftungsgedanken zur Erläuterung des Tierhalterbegriffs verwertet. Dies ist um so erstaunlicher, als der Gedanke, aus dem Haftungsgedanken zu folgern, wen die Haftung treffen soll, sehr nahe liegt.

Die Untersuchungen Hagelbergs haben für uns kein Interesse, weil er dem § 833 im Gegensatz zur herrschenden Ansicht, der wir beipflichten, nicht das Gefährdungsprinzip, sondern das Prinzip des aktiven Interesses zugrunde legt.

Wie bereits früher ausgeführt, besteht das Gefährdungsprinzip darin, daß der, der bei der statthaften Verfolgung seiner Interessen fremde Rechtsinteressen in außergewöhnlicher Weise gefährdet, für den Fall, daß die Gefahr sich verwirklicht, den Schaden übernehmen muß. Schadensersatzpflichtig ist hiernach der, der im Verfolg seiner Interessen — Interessen im weitesten Sinne gebraucht, also nicht nur der egoistischen — fremde Interessen gefährdet, indem er sich eines Tieres bedient, d. h. ein Tier wie ein zu seinem Vermögen gehöriges Gut verwertet.

In vielen Fällen wird dies allerdings der Unternehmer sein. Da aber Unternehmer im wissenschaftlichen Sprachgebrauch nur ist, wer unter Einsetzung eines Kapitalvermögens die Produktion wirtschaftlicher Güter und Dienstleistungen auf eigene Rechnung

und Gefahr organisiert und leitet, um aus der Differenz der eigenen Produktionskosten und dem in verkehrsmäßiger Verwertung der produzierten Sachgüter und Dienstleistungen gewonnenen Erlöse Einkommen für sich zu erzielen, Güter aber auch zu anderen Zwecken, z. B. zu Luxuszwecken verwertet werden können, so ist die Gleichstellung des Unternehmers eines Betriebes, zu dem Tiere gehören, mit Tierhalter als zu eng abzulehnen.

Unerklärlich ist, wie der 4. Senat aus dem Gefährdungsprinzip folgert, daß der Tierhalter die Möglichkeit besitzen muß, der Tiergefahr vorbeugend entgegenzutreten. Die Möglichkeit im vollen Umfange besitzt nur selten jemand. Und gerade dieser Umstand ist es ja, der die Tiergefahr zu einer außergewöhnlich erheblichen macht und damit die Annahme, daß das Gefährdungsprinzip dem § 833 zugrunde liegt, rechtfertigt. Besitzt der Tierhalter die Möglichkeit, der Tiergefahr vorzubeugen, und benutzt sie nicht, so handelt er gegen die ihm auferlegte Aufsichtspflicht, also schuldhaft, und ist dann schon aus § 823 BGB. haftpflichtig. Warum da noch der ganze § 833, wenn jeder Tierschaden auf ein Verschulden des Tierhalters zurückzuführen ist?

c) Ergebnis.

Wir haben aus § 834 gefolgert: Tierhalter ist nicht, wer die Führung der Aufsicht über ein Tier durch Vertrag übernimmt, Tierhalter ist vielmehr derjenige, zu dem ein Tier in einem Gewaltverhältnis steht, auf Grund dessen er es beaufsichtigen, erziehen und seinen Aufenthalt bestimmen kann. Wir haben aus dem § 833 zugrunde liegenden Prinzip gefolgert: Tierhalter ist, wer fremde Interessen dadurch gefährdet, daß er ein Tier wie ein zu seinem Vermögen gehöriges Gut verwertet. Beide Ergebnisse stehen zueinander nicht in Widerspruch, sondern decken sich teilweise. Sie können daher unbedenklich miteinander verbunden werden. Hiernach ergibt sich für uns folgende Definition des Tierhalters:

Tierhalter ist, wer fremde Interessen gefährdet, indem er ein Tier als ein zu seinem Vermögen

gehörendes Gut verwertet, und der die Gewalt hat, es zu beaufsichtigen, zu erziehen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Über die Gefährdung fremder Interessen bedarf es weiter keiner Auslassung. Es ist bereits an anderer Stelle dargelegt worden, worin die Tiergefahr zu finden ist.

Verwerten ist im weitesten Sinne zu verstehen. Es heißt: über den Nutzen, den das Tier gewähren kann, verfügen. Ob die Verfügung negativ oder positiv ausfällt, ist gleichgültig. Auch wer ein Pferd unbenützt im Stalle stehen läßt, „verwertet" es in unserem Sinne.

„Als ein zu seinem Vermögen gehörendes Gut" enthält nicht nur das Moment des eigenen Interesses, wobei es gleichgültig ist, ob es egoistisch oder altruistisch ist, sondern auch das der Zugehörigkeit zu einem Vermögen, d. h. das Tier muß zu der Summe der wirtschaftlichen Güter gehören, die einer Person zur Verfügung stehen. Richtig daher RGE. Bd. 66 S. 1 ff., die einer Landwirtschaftskammer, die für Landwirte den direkten Absatz von Schlachtvieh auf einem Schlachthof vermittelt, die Tierhaltereigenschaft versagt; falsch dagegen RGE. Bd. 62 S. 79 ff., nach der Tierhalter auch der ist, der sich ein Pferd von dem Eigentümer für eine bestimmte Fahrt geborgt hat und die Fahrt in seinem Geschäftsbetriebe unternimmt.[1]) Gleichgültig ist, wem das Eigentum zusteht, und ob fehlerhafter oder nicht fehlerhafter, mittelbarer oder unmittelbarer Besitz vorliegt. Der Dieb, der Verpächter und der Pächter, der Mieter und der Vermieter können ein Tier wie ein zu ihrem Vermögen gehörendes Gut verwerten.

Ob der Pächter oder der Verpächter, der Mieter oder der Vermieter Tierhaltereigenschaft besitzt, oder ob dieselbe beiden zusteht, entscheidet das nächste Merkmal der Tierhaltereigenschaft, die Gewalt, das Tier zu beaufsichtigen, zu erziehen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Diese Gewalt wird meistens nur einem zustehen: bei längerem Vertragsverhältnis dem Pächter und Mieter, bei kürzerem dem Verpächter und Vermieter. Der

[1]) Gleicher Meinung Planck Anm. zu §33.

Sonntagsreiter hat zwar für kürzere Zeit den Besitz an dem Pferde. Die Aufsicht und Ortsbestimmung — von der Zweckbestimmung ganz abgesehen — sind nur vorübergehend und nur in einem beschränkten Umfange ihm übertragen. Tierhalter in diesem Fall ist daher allein der Pferdeverleiher.[2])

Was den Begriff der Aufsicht anlangt, so bedarf dieser keiner weiteren Erörterung, da auf unsere frühere Ausführung darüber verwiesen werden kann. Ohne weiteres klar ist der Begriff der Erziehung, wenn man an ein junges, noch nicht abgerichtetes Haustier denkt, das zu Zwecken bestimmt ist, denen Haustiere seiner Art zugeführt werden. Anders steht es jedoch bei wilden Tieren, denen keine irgendwelche Abrichtung zuteil wird, man denke z. B. an die Löwen im Zoologischen Garten und an bereits abgerichtete Tiere. Bei ersteren wird man unter Erziehung lediglich die auf die Inschrankenhaltung der wilden Triebe gerichtete Tätigkeit verstehen. Bei letzteren wird zu dem Begriff der Erziehung die auf Erhaltung der anerzogenen Kenntnisse gerichtete Einwirkung genügen. Was die Aufenthaltsbestimmung anlangt, so bedarf es darüber keiner weiteren Auslassung, da hier die gleichen Gesichtspunkte in Frage kommen wie anderwärts, z. B. im Familienrechte.

d) Geschäftsfähigkeit und Schuldfähigkeit des Tierhalters.

Soweit der Tierhalter ohne Rücksicht auf ein Verschulden haftet, ist Voraussetzung seiner Haftung lediglich die Tatsache des Haltens. Hieraus ergibt sich, daß die Vorschriften über Schuldfähigkeit keine Anwendung auf den unbedingt haftenden Tierhalter finden.[1]) Dieser Ansicht steht auch der Gefährdungsgedanke nicht entgegen. Denn dieser beruht auf der Billigkeitserwägung, daß die Gefahren, die von einem Unternehmen ausgehen, besser von dem Unternehmer selbst als von

[2]) Man bedenke, daß vorübergehender Besitzesverlust von dem BGB. regelmäßig als unbeachtlich angesehen wird (vgl. z. B. § 856 BGB.).

[1]) Gleicher Ansicht Planck § 833; Dernburg Bd. 2 § 396 II; Litten S. 137; Goldmann-Lilienthal § 833; Oertmann § 833; Müller S. 34. A. M. v. Liszt S. 107; Cosack § 166; Kuhlenbeck § 833.

dem unschuldig Verletzten getragen werden, der an dem Unternehmen nicht interessiert ist und auf die Gefahren, die von diesem ausgehen, keinen Einfluß ausüben kann, und bezweckt, gerade dort eine Haftpflicht zu begründen, wo nach dem Schuldprinzip, das lediglich auf das Vorhandensein einer subjektiven Schuld abstellt, der eben erwähnten Billigkeitserwägung nicht Rechnung getragen wird.

Eine andere Frage ist, ob auf den unbedingt haftenden Tierhalter die allgemeinen Bestimmungen über Geschäftsfähigkeit anzuwenden sind, ob also nur ein Geschäftsfähiger selbständig eine Tierhaltung begründen kann. Das ist zu bejahen.[2]) Das Halten ist zwar kein Rechtsgeschäft, aber eine Handlung, an die sich Rechtsfolgen knüpfen. Aus der Natur und aus den Folgen der Rechtshandlung ergibt sich, daß die Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit auf den Willen des Tierhalters entsprechend anzuwenden sind. Es können also Kinder unter sieben Jahren und Geisteskranke keinen rechtserheblichen Willen auf Begründung von Tierhaltungen haben. Sie können aber im Willen durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden und durch diese Tierhaltereigenschaft erlangen. Ebenso liegt es bei den juristischen Personen, deren Vorstände den gesetzlichen Vertretern gleichstehen. Beschränkt geschäftsfähige Personen können einen rechtserheblichen Tierhalterwillen äußern, wenn sie dazu die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter haben.

Soweit aber der Halter sich von der Haftpflicht durch den Beweis befreien kann, daß ihn hinsichtlich der ihm obliegenden Aufsichtspflicht kein Verschulden trifft, oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Pflicht entstanden sein würde, ist außer der Geschäftsfähigkeit noch Schuldfähigkeit Voraussetzung der Haftungspflicht. Dies ergibt sich ohne weiteres aus der Natur des Exkulpationsbeweises. Selbstverständlich bedarf es der Schuldfähigkeit des Tierhalters nicht in den Fällen, in denen ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für das Verschulden Dritter einzustehen ist. Man denke an den Fall, daß die Pferde, die zu einem Fuhrwerksunternehmen gehören, dessen

[2]) Nach Planck § 833. Gleicher Ansicht auch Hagelberg S. 93.

Inhaber ein Kind ist, infolge mangelnder Aufsicht des von dem Geschäftsführer nicht sorgfältig ausgewählten Kutschers durchgehen und einen Dritten überfahren.

Aus dem Umstande, daß Schuldfähigkeit Voraussetzung der Haftung der Halter der in Satz 2 bezeichneten Tiere ist, ergibt sich, daß diejenigen Vorschriften über die Schuldfähigkeit, die, wie wir oben und im 4. Kapitel gesehen haben, auf den nichtprivilegierten Tierhalter keine Anwendung finden (§§ 827 u. 828), hier Platz greifen.

Was die Sorgfaltspflicht anlangt, durch deren Erfüllung sich der Halter der in Satz 2 bezeichneten Tiere befreien kann, so gilt folgendes:

Entweder ist die Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt oder das Nichtvorliegen des Kausalzusammenhanges zwischen der Nichtbeobachtung der Sorgfalt und dem Schaden nachzuweisen.

Da die Aufsichtspflicht dem Tierhalter hauptsächlich zum Schutze des Publikums auferlegt ist, so ergibt sich, daß der Halter sowohl in Ansehung seines allgemeinen wie auch seines besonderen Verhaltens im Augenblicke der Schadensverursachung sorgfältig sein muß. Die von Schmidt-Warburg und Varenhorst in der Beratung der Novelle geäußerten Bedenken sind danach hinfällig. Es haftet also sowohl derjenige, der ein nervöses und an lebhaften Verkehr nicht gewöhntes Pferd in ein Menschengewühl führt, auch dann, wenn er dabei noch so vorsichtig umgeht, als auch derjenige, der im Augenblicke der Schadensverursachung die erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, sonst aber ein sehr vorsichtiger Tierhalter ist. Dem Tierhalter, der, wie es in jedem umfänglicheren Betriebe der Fall ist, mit der Beaufsichtigung Dritte betraut hat, steht jedoch der leicht zu führende Entlastungsbeweis nach § 831 BGB. zu.

e) Die Haftung mehrerer.

Als ersatzpflichtige Person ist in § 833 bezeichnet, wer ein Tier hält. Es kommen jedoch Fälle vor, wo mehrere gemeinschaftlich ein schadenstiftendes Tier halten, oder wo ein Schaden gemeinschaftlich von Tieren verübt wird, von denen

ein jedes von einem andern gehalten wird, oder schließlich, wo neben dem Tierhalter für einen Tierschaden ein Dritter aus einem andern Grunde als dem in § 833 angegebenen haftet. Wie ist in diesen Fällen das Verhältnis von mehreren Haftpflichtigen zu dem Dritten und untereinander geregelt?

Aus dem bereits dargelegten Umstande, daß die Tierhaltung im Sinne von § 833 Satz 1 als eine unerlaubte Handlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen ist, und daher auf sie alle die Vorschriften Anwendung zu finden haben, die in dem die Überschrift „Unerlaubte Handlungen" führenden Titel stehen, soweit sie nicht notwendig das Schuldprinzip zur Grundlage haben, folgt die Anwendbarkeit der hier einschlagenden §§ 830 u. 840. Das gemeinschaftliche Halten ist eine gemeinschaftlich begangene „unerlaubte Handlung" im Sinne des § 830. Die gemeinschaftlichen Tierhalter haften dem Verletzten gegenüber als Gesamtschuldner. Dasselbe folgt auch aus § 840 Abs. 1, der diejenigen, die nebeneinander für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden verantwortlich sind, als Gesamtschuldner haften läßt. § 840 Abs. 1 verlangt aber nicht wie § 830, daß die „unerlaubte Handlung" eine gemeinschaftlich begangene ist, sondern begnügt sich mit der Forderung, daß der Schaden in Ansehung eines jeden Haftpflichtigen eine unerlaubte Handlung, gleichgültig ob im Sinne von §§ 833, 834 oder 1 des Haftpflichtgesetzes,[1]) entstanden ist. Man denke sich folgende Fälle: Der Hund des A und des B zerreißen gemeinsam die Katze des C. Der Hund des A bringt durch plötzliches Gebell das Pferd des B zum Scheuen, und dies verletzt dabei den C. Das Pferd des A verletzt den C, weil der mit der Aufsicht des Pferdes betraute B seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen ist. Der Eisenbahnzug des A bringt das Pferd des B zum Durchgehen, das dabei den C verletzt. In diesen Fällen haften A und B dem C als Gesamtschuldner gemäß § 840, weil das Halten von Tieren, der Mangel an Sorgfalt bei der Beaufsichtigung und das Betreiben einer Eisenbahn unerlaubte Handlungen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

---

[1]) vgl. hierzu RGE. in der JurW. 1904 S. 468.

Das Verhältnis der Gesamtschuldner untereinander regelt sich grundsätzlich nach § 426, der bestimmt, daß die Gesamtschuldner im Verhältnisse zueinander zu gleichen Teilen verpflichtet sind. Eine Ausnahme besteht lediglich in den Fällen, in denen die haftungsbegründende Handlung des einen Gesamtschuldners nach §§ 833—838, die des andern nach einer andern Vorschrift eine unerlaubte Handlung ist. Denn für diese Fälle bestimmt Abs. 3 des § 840, daß im Verhältnis der beiden zueinander der nicht aus §§ 833—838 Verpflichtete allein den Schaden zu tragen hat. In den beiden ersten Beispielen haften also A und B im Verhältnis zueinander nach Kopfteilen. In dem letzten dagegen hat der Eisenbahnbetriebsunternehmer den Tierhalter gänzlich von der Haftpflicht zu befreien. In dem dritten schließlich ist die Regelung des innern Verhältnisses des Tierhalters und des Aufsichtsleiters davon abhängig, ob und welche Ausnahme von der in § 426 statuierten Regel auf Grund des daselbst zugunsten entgegenstehender gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gemachten Vorbehalts vorliegt (vgl. hierzu die Ausführungen S. 63 in Kapitel 7 unter 1).[2])

Die hier geschilderte Regelung der Haftung mehrerer Personen stellt die herrschende Meinung dar, ist aber nicht unbestritten.

Isay[3]) ist der Meinung, man müsse von der Verwertung der Stellung des § 833 im System absehen, denn diese Stellung sei für die Tierschadenshaftung im 1. u. 2. Entw. berechnet gewesen, bei der Umänderung durch die Reichstagskommission habe man bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht daran gedacht zu prüfen, welcher Platz im Bürgerlichen Gesetzbuch der so abgeänderten Bestimmung ihrem Rechtsgedanken nach zukomme.

Dernburg,[4]) der nicht ganz so weit geht, von der Stellung

---

[2]) RGE. Bd. 53 S. 114 ff., die RGE. Bd. 50 S. 410 korrigiert; ferner RGE. in der JurW. 1904 S. 468, 1905 S. 289, 313; Planck Anm. zu § 833; Staudinger Anm. zu § 833; Neumann Anm. zu § 833; Goldmann-Lilienthal Anm. zu § 833 u. v. a.

[3]) Isay S. 304 u. 319.

[4]) Dernburg Bd. 2 § 396 III.

des § 833 ganz abzusehen, hält anscheinend diejenigen Bestimmungen des 25. Titels, die über die allgemeinen in den §§ 249 ff. festgelegten Grundsätze hinausgehen, für Folgen des Schuldprinzips und will sie daher nicht auf § 833 anwenden.

v. Liszt[5]) und Litten[6]) endlich sind zwar für Anwendung des § 840, leugnen aber die des § 830, die sie nur analog angewendet wissen wollen, weil man eine gemeinschaftliche Tierhaltung nicht als eine „gemeinschaftlich begangene“ unerlaubte Handlung ansehen könne.

Diese Meinungen können aber nicht als stichhaltig angesehen werden.

Wie bereits früher angeführt, ist die Stellung des § 833 im System keine zufällige. Der 2. Entw. wich zwar prinziell von dem dem reinen Schuldprinzip angehörenden 1. Entw. ab, indem er ähnlich dem § 833 in seiner heutigen Gestalt prinzipiell die unbedingte Haftung statuierte, ausnahmsweise aber für die Haustierhalter den Haftungsausschluß durch Exkulpationsbeweis zuließ. Trotzdem führte er die Bestimmung über die Tierschadenshaftung unter dem „Unerlaubte Handlungen“ überschriebenen Titel weiter, was bei der Zeit, die zu seiner Ausarbeitung zur Verfügung stand, unmöglich auf einem bloßen Versehen beruhen kann, sondern nur aus der Absicht heraus verständlich ist, daß der Verletzte einen den gewöhnlichen Umfang übersteigenden Schadensersatzanspruch haben soll.

Die Dernburgsche Ansicht ist auch noch deshalb unrichtig, weil sie von der falschen Voraussetzung ausgeht, die besonderen Vorschriften des 25. Titels über den Schadensersatz seien Ausflüsse des Schuldprinzips. Diese Meinung trifft lediglich bei den §§ 827, 828 ein. Warum Vorschriften in den §§ 830, 842—847 Folgen des Schuldprinzips sein sollen, ist nicht einzusehen.

v. Liszt und Litten fehlen insofern, als sie zwar die Tierhaltung für eine unerlaubte Handlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches erklären, aber nicht wagen, die Konsequenz daraus zu ziehen, die gemeinschaftliche Tierhaltung für eine

---

[5]) v. Liszt S. 108.
[6]) Litten S. 138.

gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erklären, die doch gänzlich unbedenklich ist.

Gegen Isays und Dernburgs Ansicht und für die unsrige spricht noch folgendes:

§ 840 Abs. 1 beweist zwingend, daß § 835 eine unerlaubte Handlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. Denn sonst wäre die Statuierung der Ausnahme für § 835 Abs. 3 unverständlich. Da § 833 dem § 835 insofern gleichsteht, als auch er (wenn man von seinem Satz 2 absieht) keine unerlaubte Handlung nach der Sprache des Lebens zum Tatbestand hat, und da beide Vorschriften unter demselben Titel stehen und sogar dicht aufeinander folgen, so ist die Folgerung nicht von der Hand zu weisen, daß auch § 833 eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 840 Abs. 1 sein soll. Das gleiche folgt, wie Litten (S. 135) treffend auseinandersetzt, auch aus der Gegenüberstellung des ersten und dritten Absatzes des § 840. Abs. 1 ordnet das Verhältnis der mehreren Haftungspflichtigen nach außen, Abs. 2 u. 3 dasselbe nach innen. Hierbei wird in Abs. 3 der § 833 ausdrücklich angezogen.

5. Der Kausalzusammenhang.

Der Schaden muß durch ein Tier entstanden sein, d. h. ein Tier muß den Schaden verursacht haben. Es wird also Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Tieres und dem Schaden verlangt. Wann Kausalzusammenhang anzunehmen ist, ist eine der bestrittensten und schwierigsten Fragen der Wissenschaft.

Auf sie soll insoweit eingegangen werden, als es der Rahmen dieser Arbeit gestattet.

Das Kausalgesetz lehrt: jedes Ereignis steht mit einem früheren in einem unabänderlichen Zusammenhange. Die Ursache eines jeden Ereignisses zerfällt hiernach, da die Zeit keinen Anfang hat, und die Welt in ständiger Bewegung ist, in eine unendlich große Zahl einzelner Bedingungen, von denen eine jede für das Ereignis notwendig ist.

Daß die Gesetzgebung die Ursache eines Ereignisses nicht als eine unendlich große Reihe von Bedingungen auffaßt, wie sie sich streng logisch eigentlich darstellt, sondern nur als eine einzige Bedingung oder als eine beschränkte Anzahl von Bedingungen, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß sie für ein bestimmtes Ereignis eine einzige Person haften läßt, und daß sie in einigen Fällen, wie z. B. gerade im § 833 BGB., das zur Haftung verpflichtende Ereignis auf eine ganz bestimmte Verursachungsquelle zurückführt. Es handelt sich demnach hier um die Grundsätze, nach denen festzustellen ist, welche Bedingungen zu berücksichtigen sind und welche nicht.

Bei Beantwortung dieser Frage ist von dem Gedanken auszugehen, daß die Haftpflicht von der Verursachung aus Gründen der Billigkeit abhängig gemacht wird. Diese Billigkeitsgründe sind enthalten in dem Haftungsgedanken, als welchen wir das Gefährdungsprinzip festgestellt haben. Dieser Haftungsgedanke führt, wie bereits früher dargelegt worden ist, zu dem Ergebnisse, daß nur eine Person die ganze Haftpflicht trägt, und rechtfertigt diese Regelung mit der Erwägung, daß der zu ersetzende Schaden durch eine Kraft entstanden ist, die in Verhältnissen wurzelt, die der haftpflichtigen Person Nutzen bringen und in deren Machtbereich begründet sind, und deren Wirken erfahrungsgemäß Schäden wie den entstandenen möglich und wahrscheinlich macht. Er rechnet also mit der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des zum Schaden verpflichtenden Ereignisses und faßt dabei, wie es eben bei einem Möglichkeits- und Wahrscheinlichkeitsurteile nicht anders gedacht werden kann, das juristisch bedeutsame Ereignis und die dasselbe herbeiführenden Bedingungen nicht individuell, sondern nur generell auf.

Diesen aus dem Haftungsgedanken sich ergebenden Ideen müssen die Ausscheidungsgrundsätze Rechnung tragen.

Sie haben also erstens alle die Bedingungen auszuscheiden, von denen aus nach dem modernen Wahrscheinlichkeits- und Möglichkeitsurteile mit einem Ereignisse, wie es das juristisch bedeutsame ist, nicht im voraus gerechnet werden kann, und zweitens von diesen hier noch übrigbleibenden alle diejenigen, die weder Ausflüsse einer nach dem Gesetz in Frage kommenden

Kraftquelle (Mensch, Tier, Betrieb) sind und die Verwirklichung der von diesen Kraftquellen ausgehenden besonderen Gefahren bedeuten.

Diese beiden Ausscheidungsgründe bedürfen einiger erläuternder Bemerkungen:

Der Standpunkt, den der Beurteiler einzunehmen hat, ist der eines mit dem ganzen Erfahrungswissen der Gegenwart ausgerüsteten, zurzeit vor dem juristisch bedeutsamen Ereignis an der Kraftquelle stehenden oder, falls die Kraftquelle eine Person ist, des dieselbe in sich verkörpernden Menschen.

Es wird nicht mit jeder auch noch so entfernten Möglichkeit gerechnet. Die Möglichkeit muß wahrscheinlich sein. Der Grad der Wahrscheinlichkeit ergibt sich aus folgender Denkoperation: Von dem oben näher bezeichneten Standpunkte aus werden die typischen Merkmale der Bedingungen und des Erfolgs des zu prüfenden Falls herausgeschält, dann stellt man die typische Wirkung der so gefundenen Bedingungen fest und prüft, ob sie mit den typischen Merkmalen des wirklich eingetretenen Erfolges übereinstimmen.

Was unter Kraftquellen zu verstehen ist, geht regelmäßig aus den Gesetzen hervor. Nach § 833 BGB. ist es das Tier. Im Strafrechte ist es der Mensch. Nach § 1 des Haftpflichtgesetzes ist es der Betrieb von Eisenbahnen. Die Kraftquelle muß aktiv, der Geschädigte passiv sein. Wer einen unbeweglichen Igel angreift und sich an den Stacheln verletzt, gilt daher nicht als durch den Igel verletzt.

Richtig daher RGE. Bd. 61 S. 316 ff., nach welcher der Kläger, der infolge Ausrutschens auf die Straße und dabei so gegen die Beine eines Pferdes gefallen ist, daß dieses die Stellung seiner Beine verändern und auf den Ausgeglittenen treten mußte, mit seinen gegen den Halter des Pferdes aus § 833 geltend gemachten Ansprüchen abgewiesen wird, weil die Bewegung des Pferdes keine andere war als die mechanische Bewegung eines jeden Gegenstandes, der durch einen Stoß aus seinem Gleichgewicht gebracht wird und nach Aufhören der Stoßkraft in dasselbe zurückfällt, also jeder Aktivität ermangelt. Es muß natürlich die Tätigkeit des Geschädigten insoweit

außer acht gelassen werden, als sie sich in normalen Gleisen bewegt. Aus allem ergibt sich, daß durch die Kraftquellen die Ausschließung zahlreicher Bedingungsreihen bewirkt wird, z. B. aller der, durch die die Existenz der Kraftquelle, des Verletzten und der Umstände bedingt sind, die den Verletzten in den Wirkungskreis der Kraftquelle brachten.

Was die besondere Gefahr anlangt, die von den Kraftquellen ausgeht, so bedarf dieser Punkt bei den früheren Darlegungen über das Gefährdungsprinzip keiner weiteren Erklärung.

Diese Ausscheidungsgrundsätze stimmen im Prinzipe mit der neuerdings in der Rechtswissenschaft zur Herrschaft gelangten sogen. adäquaten Kausalitätstheorien überein, deren Grundprinzip von Kries[1]) geschaffen und von Rümelin,[2]) Bar,[3]) Heß,[4]) Adolf Merkel,[5]) Thom,[6]) Hartmann,[7]) Haß,[8]) Helmer,[9]) Liepmann,[10]) Rohland,[11]) Litten,[12]) Träger[13]) und andern in der verschiedenartigsten Weise in ihren Verursachungstheorien verwertet worden ist.

Sie gehen aber ihre eigenen Wege. Sie verwerfen nicht wie die meisten der genannten Kausalitätstheorien die Bedingungstheorie, sondern schränken sie lediglich nach juristischen Grundsätzen ein. Während zum Beispiel bei Rümelin, Litten und Träger der Haftungsgrund außerhalb der Kausalitätstheorie steht und lediglich als ein trotz Vorliegen des Kausalzusammen-

---

[1]) J. v. Kries in der Vierteljahrsschrift für wissenschaftliche Philosophie Bd. 12 S. 179 ff., 287 ff., 393 ff.

[2]) Rümelin, Der Zufall im Rechte; derselbe, Kausalbegriffe S. 19 u. 20.

[3]) v. Bar, Die Lehre vom Kausalzusammenhang im Rechte, besonders im Strafrechte in Gruchots Zeitschr. Bd. 4 S. 21 ff.

[4]) Heß, Über Kausalzusammenhang und unkörperliche Denksubstrate.

[5]) Adolf Merkel, Lehrb. des deutschen Strafrechts.

[6]) Thon, Der Begriff der Verursachung.

[7]) Hartmann, Das Kausalproblem im Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung des Verursachungsbegriffes des StGB.

[8]) C. Haß in Jherings Jahrb. f. Dogm. Bd. 37 S. 327.

[9]) Helmer, Über den Begriff der fahrlässigen Täterschaft.

[10]) Liepmann, Einleitung in das Strafrecht.

[11]) v. Rohland, Die Kausallehre des Strafrechts.

[12]) Litten, Die Ersatzpflicht des Tierhalters.

[13]) Träger, Der Kausalbegriff in Straf- u. Zivilrecht.

hanges die Verantwortlichkeit verneinendes Mittel gebraucht wird — ein Umstand, der schon deshalb falsch ist, weil nach dem klaren Wortlaut der in Betracht kommenden Gesetze, insbesondere des § 833 BGB., für die Haftung lediglich der Kausalzusammenhang entscheidend ist — ist bei ihnen der Haftungsgrund ihr innerster Kern, da sie aus ihm hervorgehen. Ihre Verwendbarkeit für die Gesetzesauslegung ergibt sich bereits aus ihrem juristischen Ursprung. Sie brauchen also nicht wie die meisten der genannten Kausalitätstheorien experimentell nachgewiesen zu werden. Sie betonen mehr als die meisten anderen Kausalitätstheorien das Moment der Aktivität und der Passivität durch Einführung des Begriffes der Kraftquelle, in der sie die juristische Ursache erblicken. Sie treffen eine nur von Kries erreichte Einschränkung der Ursache dadurch, daß sie den Augen des Beurteilers alle die Bedingungen entziehen, die er zur Zeit der den Erfolg herbeiführenden Kraftäußerung von dem räumlichen Standpunkte der Kraftquelle aus nicht sehen konnte. Von der in der Rechtsprechung, insbesondere der des Reichsgerichts vertretenen Kausalitätsprinzipien, unterscheiden sie sich insofern, als sie den Kausalzusammenhang auch dann für gegeben ansehen, wenn der Schaden nicht auf ein willkürliches Tun zurückzuführen ist.[14]) So sind z. B. die Schäden, die von Tieren in einem Zustande angerichtet werden, in den sie dadurch geraten sind, daß auf ihren Körper und Sinn ein äußeres Ereignis mit einer Gewalt einwirkt, der normale Tiere ihrer Art nach physiologischen Gesetzen nicht widerstehen können, als von den Tieren und nicht, wie das Reichsgericht annimmt, von dem äußeren Ereignis verursacht anzusehen. Und zwar nach dem auch vom Reichsgericht dem § 833 zugrunde gelegten Gefährdungsprinzip mit Recht, da ja gerade die besondere Gefährlichkeit der Tiere darin zu finden ist, daß sie es nicht verstehen, auf äußere Reize in einer mit den Gesetzen der menschlichen Vernunft in Einklang zu bringenden Weise zu

---

[14]) RGE. Bd. 54 S. 73 u. 407. Gegen diese Entscheidung werden ähnliche Bedenken von Planck in Anm. zu § 833 geäußert; RGE. Bd. 69 S. 399 ff.

reagieren. Unsere Ausscheidungsgrundsätze stehen aber mit den vom Reichsgericht vertretenen Ansichten insofern in Übereinstimmung, als sie die Verursachung verneinen, wenn das Tier der Steuerung seines Herrn wie ein Kraftfahrzeug gehorcht und dadurch ein Schaden entsteht,[15]) und sie bejahen, wenn jemand dadurch verletzt wird, daß er ein Pferd, das in der Richtung auf eine Schar Kinder durchgeht, in sachgemäßer Weise aufzuhalten versucht, dabei zu Fall kommt und sich die Beine bricht.[16]) Im ersten Falle ist die Verneinung gerechtfertigt, weil eine Verwirklichung einer besonderen Tieresgefahr nicht vorliegt, im zweiten Falle die Bejahung, weil auch bei Feststellung des typischen Falls mit dem Umstande, daß ein wohlgesinnter Mensch zum Schutze anderer eine drohende Tieresgefahr in sachgemäßer Weise abzuwenden versucht und sich dabei der Tieresgefahr aussetzt, gerechnet werden muß.

7. Ausschließung und Beschränkung der Tierschadenshaftung.

Trotz vorhandenen Kausalzusammenhanges zwischen Tierestat und Schaden wird der nach § 833 gegebene Ersatzanspruch in folgenden Fällen ausgeschlossen oder gemildert: 1. in den Fällen der §§ 830 u. 840; 2. bei mitwirkendem Verschulden des Verletzten; 3. kraft Vertrags und 4. kraft Sondergesetzes.

1. Wie bereits dargelegt worden ist, finden die §§ 830 u. 840 Anwendung auf § 833,[1]) schränken aber die Haftpflicht des Tierhalters gegenüber dem Verletzten nicht ein, sondern bedeuten nur insofern eine Verminderung der Tierhalterhaftpflicht, als sie eine teilweise oder ganze Abwälzung dieser Last auf andere ebenfalls für denselben Schaden dem Verletzten haftpflichtige Personen gestatten.

---

[15]) RGE. Bd. 50 S. 180 ff., Bd. 65 S. 106.
[16]) RGE. Bd. 50 S. 219 ff.
[1]) vgl. Kap. 5 e S. 54 ff.

Zu bemerken ist hier, daß beide Paragraphen das Verhältnis des Tierhalters zum Aufsichtsführer nicht ausdrücklich hervorheben. Da beide Haftpflichtige nach § 840 Abs. 1 dem Verletzten als Gesamtschuldner haften, so findet auf dasselbe, wie wir bereits auf S. 56 ausführten, § 426 Anwendung, nach welchem sie im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen verpflichtet sind, allerdings soweit nicht ein anderes bestimmt ist.[2]) Bei diesem Vorbehalte ist namentlich an eine anderweitige durch den zwischen dem Tierhalter und dem Aufsichtsleiter abgeschlossenen Vertrag erfolgte Regelung zu denken, die entweder ausdrücklich in dem Vertrag vorgesehen ist oder auf Grund eines vertragswidrigen Verhaltens des Aufsichtsleiters (§ 276) gegeben ist.

Selbstverständlich kann der Halter sich seinem Aufsichtsleiter gegenüber auch dann auf § 840 Abs. 3 stützen, wenn dieser dem Verletzten gegenüber für den Tierschaden aus einem andern als in den §§ 833—838 enthaltenen Gesichtspunkten haftet.

2. Die Anwendbarkeit des § 254 folgt, wie das Reichsgericht (Bd. 51 S. 275ff.) richtig ausgeführt hat, unmittelbar aus seiner allgemein gehaltenen Fassung, aus seiner Stellung im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs und aus seiner Entstehungsgeschichte.

§ 254 regelt eine Frage der Schadensersatzpflicht im Zusammenhange mit den vorangehenden Vorschriften, die die allgemeinen für die Verpflichtung zum Schadensersatze geltenden Grundsätze aufstellen. Diese Grundsätze kommen überall, wo jemand aus irgendeinem Grunde zum Schadensersatze verpflichtet ist, zur Anwendung, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Vorschriften gegeben sind, mit dieser Maßgabe also auch auf § 833. § 254 Abs. 1 setzt voraus, daß bei Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten oder eines Angestellten von ihm mitgewirkt hat, nicht aber erfordert er ein Verschulden des Ersatzpflichtigen. Insofern steht er im Gegensatze zu § 222 des 1. Entw., wo es heißt „bei der Entstehung des von einem andern verschuldeten Schadens“. Die abweichende Fassung bezweckte

---

[2]) Unrichtig Fischer-Henle Anm. 7 zu § 840, die meinen, daß bei Mangel eines Verschuldens des Tierhalters stets der Aufsichtsleiter den Tierhalter von der Haftpflicht zu befreien habe.

auch solche Fälle mit zu umfassen, in denen jemand für seine eignen Handlungen ohne Rücksicht auf Verschulden oder für die Handlungen eines Dritten einzustehen hat. Nach seiner nunmehrigen Fassung muß § 254 Anwendung auch auf die Fälle finden, wo jemand für Schadensersatz ohne das Erfordernis des Verschuldens aus einem objektiven Rechtsgrunde zu haften hat.

Aus der Anwendbarkeit des § 254 folgt, daß das Verschulden des geschädigten Zurechnungsfähigen die Haftung des Tierhalters je nach den Umständen ausschließt oder beschränkt. Wie aber steht es, wenn der Geschädigte, der den Tierschaden durch objektiv vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat, unzurechnungsfähig ist, oder wenn an der Entstehung des Tierschadens eine Tatsache mitgewirkt hat, für die der Geschädigte ohne Rücksicht auf Verschulden verantwortlich ist?

Was die zweite Frage anlangt, so ist die Anwendbarkeit des § 254 zu bejahen. Denn in § 833 hat die objektive Verantwortlichkeit die gleichen Rechtsfolgen wie sonst die subjektive. Demgemäß muß stets, wenn auf § 833 Vorschriften Anwendung finden, die in der Hauptsache auf subjektive Verantwortlichkeit berechnet sind, wie z. B. § 254, die objektive Verantwortlichkeit der subjektiven gleichgestellt werden.[3])

Was die erste anbetrifft, so sind die Meinungen geteilt. Nach Croissant, Marwitz, Wendt, Endemann, Pfizer, Rümelin, Crome, Franke[4]) u. a. bedeutet „Verschulden“ im Sinne von § 254 soviel wie „Verursachen“ oder ist im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen. Nach dem Reichsgericht[5]) und den meisten Schriftstellern dagegen ist es im juristisch technischen Sinne auszulegen. Die richtige Ansicht ist unseres Erachtens die letztere. Denn die Annahme, daß „Verschulden“ im Bürgerlichen Gesetzbuch einmal in diesem, ein andermal in jenem Sinne gebraucht sein könnte, ist bei der vorsichtigen Ausdrucksweise

---

[3]) vgl. RGE. Bd. 66 S. 120ff.

[4]) Croissant, Eignes Verschulden und Handlungsfähigkeit; Crome, System Bd. 1 § 111; Endemann Bd. 1 § 130 Anm. 1 und § 132 Anm. 1b; Franke im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 96 S. 144; Marwitz S. 96; Pfizer in DJZ. 1904 S. 712; Rümelin im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 90 S. 316ff.

[5]) RGE. Bd. 55 S. 329.

dieses Gesetzes ausgeschlossen. Aus § 254 Abs. 1, der das Mitwirken des Verletzten scharf von dessen Verschulden scheidet, geht vielmehr hervor, daß der Verletzte einen Teil der die Ursache bildenden Bedingungen nicht nur tatsächlich, sondern auch schuldhaft gesetzt haben muß.[6]) Außerdem kommt, wie Träger[7]) richtig anführt, noch hinzu, daß die gegnerischen Ansichten zu einer Gleichstellung des unvorsichtigen Verhaltens des Unzurechnungsfähigen mit dem des Zurechnungsfähigen führen würde, die ebenso verhängnisvoll wie unbillig wäre, zumal da sonst der Betriebsunternehmer wie auch der Tierhalter mit der gewöhnlichen Unvorsichtigkeit der Unzurechnungsfähigen rechnen muß. Mithin kann der verletzte Unzurechnungsfähige vom Tierhalter den vollen Schadensersatz verlangen, wenn nicht auf seiner Seite der Tatbestand von § 829 vorliegt oder sein gesetzlicher Vertreter die Ursache durch sein Verschulden mit gesetzt hat.[8])

Keine Schwierigkeit bereitet die Aufstellung des Grundsatzes, nach dem im Falle des § 254 der Ersatz abzumessen ist. Bei § 254 handelt es sich in Wahrheit nicht um Vergleichung der beiderseitigen Schuld. Denn, wie bereits früher bemerkt, braucht nach seinem ersten Absatze mindestens auf einer Seite keine Schuld vorzuliegen. Dem § 254 liegt vielmehr der Gedanke zugrunde, daß der Umstand, daß der Beschädigte neben der von dem Schädiger gesetzten Ursache eine mitwirkende Ursache für den Schaden gesetzt hat, Bestehen und Höhe des Schadenersatzanspruchs des Beschädigten beeinflussen soll. Vergleichbar sind also lediglich die von jedem von beiden zur Ursache gesetzten Bedingungen. Entsprechend dem Größenverhältnisse, in dem die beiden Teilen zuzurechnenden Bedingungen zueinander stehen, ist die Höhe des Ersatzanspruchs des Beschädigten zu bestimmen.

2. Da § 833 lediglich eine Dispositivvorschrift ist, kann die Tierschadenshaftung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Wenn also zwischen Tierhalter und Verletztem der

---

[6]) RGE. Bd. 54 S. 410 ff.

[7]) Träger, Kausalbegriff S. 336; ders. Gutachten S. 151; Marwitz S. 96.

[8]) Träger, Gutachten S. 152; Enneccerus-Lehmann § 236 Anm. 8; unrichtig RGE. Bd. 4 S. 407 und Bd. 55 S. 329.

Ausschluß der Haftung des Tierhalters ausdrücklich vereinbart ist, bietet die Rechtslage keine Schwierigkeit. Wie aber die Praxis lehrt, kommt dieser Fall nur selten vor. Viel häufiger dagegen taucht die Frage auf, ob und inwieweit in den zwischen beiden Parteien abgeschlossenen Verträgen, auf Grund welcher die Verletzten sich der besonderen zur Entstehung des Schadens führenden Tiergefahr ausgesetzt haben, nach §§ 133 u. 157 BGB. die Nebenabrede des Haftpflichtausschusses zu finden ist.[9]) Die richtigen Grundsätze, nach der diese Frage zu beantworten ist, hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung dahin festgestellt: Was die Parteien nur gedacht, nicht aber kundgegeben haben, ist gleichgültig. Maßgebend allein ist der erklärte Wille. Als Willenserklärung aber sind nicht die bloßen Worte, sondern das ganze Verhalten der Beteiligten zu berücksichtigen. Aus dem, was die Beteiligten ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben, muß unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen sie handelten, entnommen werden, was sie gewollt haben. Wenn die Erklärungen unvollständig sind, insbesondere wenn sie sich nicht auf Einzelheiten erstrecken, so können zur Ermittlung des Willens die leitenden Gesichtspunkte dienen. Soweit nicht ein anderer Wille kundgegeben ist, darf angenommen werden, daß die Beteiligten die Angelegenheiten so geregelt wissen wollten, wie es der allgemeinen Anschauung bei einem Verkehre zwischen billig denkenden Menschen unter den besonderen Umständen des jeweiligen Falls entspricht.[10])

Dementsprechend hat es stillschweigende Vereinbarung des Haftungsausschlusses angenommen in dem Falle, daß ein Fuhrwerksbesitzer die unentgeltliche Mitfahrt aus bloßer Gefälligkeit gestattet,[9]) und daß eine Stute von dem Deckhengste verletzt

---

[9]) Hellwig in der DJZ. 1906 S. 1289ff. folgert aus den Grundsätzen über die Gesetzeskonkurrenz die Unanwendbarkeit des § 833 in den Fällen, wo zwischen Tierhalter und Geschädigten ein Vertragsverhältnis besteht, das sich auf die Tierhaltung bezieht oder diese zur Voraussetzung hat. Diese Folgerung beruht auf der falschen Prämisse, daß in allen diesen Fällen der Tatbestand des Vertrags den des § 833 decken müßte. Gleicher Ansicht Planck Anm. zu § 833.

[10]) RGE. Bd. 67 S. 433, 434.

wird, da in diesem Falle der Halter der Stute selbst diejenigen Triebe des Hengstes hervorgerufen habe, mit denen die verwirklichte Gefahr verbunden sei.[11]) Es hat ferner den vom verklagten Tierhalter aufgestellten Einwand für erheblich erklärt, daß nach der Verkehrssitte der Trainer die Gefahr trage, und daß durch den Vertrag mit ihm die Haftpflicht des Halters als ausgeschlossen betrachtet werden könne, denn der Trainer nehme im Gegensatze zum Knecht und Kutscher in Ansehung der Gewalt über das Tier eine sehr selbständige Stellung ein, und man pflege die von den ihm anvertrauten Tieren ihm zugefügten Verletzungen als Unkosten seines Berufes anzusehen.[12]) Die gleichen Gründe veranlassen es in dem Falle, daß ein Hufschmied von dem ihm zum Beschlagen übergebenen Pferde verletzt wird, zu der Erwägung, wie weit dieser nach der Natur des Vertrags die mit der ausführenden Verrichtung unzertrennlich verbundenen Gefahren übernommen habe.[13]) In den beiden letzten Fällen stellt es außerdem den Grundsatz auf, daß sich der Unternehmer zu exkulpieren habe, weil er durch den Werkvertrag die Verpflichtung übernommen habe, das Werk so auszuführen, daß dadurch keine Unfälle hervorgerufen würden, und wenn solche eintreten, zu vermuten sei, daß sie auf Verletzung seiner Vertragspflicht beruhten.

Hierbei sei noch erwähnt, daß regelmäßige Folge des vertragsmäßigen Haftungsausschlusses der Wegfall der Ansprüche mittelbarer Verletzter, z. B. der unterhaltungsberechtigten Angehörigen und der die Beerdigungskosten tragenden Erben ist. Dies geht aus § 844 Abs. 2 hervor. Denn wenn darin bestimmt wird, in welchen Fällen „der Ersatzpflichtige“ dem Dritten Schadensersatz zu leisten hat, so setzt er voraus, daß eine andere Ersatzpflicht, und zwar dem unmittelbar Verletzten selbst gegenüber bereits bestanden hat, oder daß doch wenigstens in der Person desselben die Voraussetzungen für die Entstehung der Ersatzpflicht gegeben waren.[14])

[11]) DJZ. 1906 S. 1380.
[12]) RGE. Bd. 58 S. 410.
[13]) RGE. Bd. 61 S. 56.
[14]) RGE. Bd. 65 S. 317.

3. Die Sondergesetze, die die Tierschadenshaftung ausschließen, zerfallen in zwei Gruppen.

Die erste umfaßt die landesgesetzlichen Vorschriften der Feld- und Forstpolizeigesetze über die Beschädigung von Grundstücken durch Vieh und über die Privatpfändung, die durch Art. 107, 89 EG. z. BGB. dem Landesrechte vorbehalten sind. Die zweite Gruppe wird von den Unfallversicherungs- und Fürsorgegesetzen gebildet.

Die Gesetze der zweiten Gruppe[15]) verfolgen das Ziel, die Existenz ganz oder teilweise erwerbsunfähig gewordener Arbeitnehmer, Soldaten oder Beamter auf Kosten der Arbeitgeber zu sichern und gleichzeitig Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern zu beseitigen. Sie vereinigen deshalb zwangsweise (ausgenommen in den Fällen, wo Reich und Bundesstaaten die Arbeitgeber sind) die Arbeitgeber zu leistungsfähigen Genossenschaften, die die Angestellten gegen Unfall versichern, und schließen die nach den sonstigen, insbesondere zivilrechtlichen Gesetzen, also auch nach § 833 BGB. begründeten Schadensersatzansprüche gegen die Arbeitgeber oder deren Aufsichtsbeamten aus, es sei denn, daß die Betriebsunternehmer oder deren Aufsichtsbeamte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben und dies durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist. In diesem Falle beschränkt sich der zivilrechtliche Anspruch auf den Betrag, um welchen er die Versicherungssumme übersteigt.

Hierbei sei noch bemerkt, daß in allen anderen Fällen, in denen der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch nicht ausgeschlossen wird, sondern neben dem Versicherungsanspruch besteht, sei es, daß dieser sich auf eine öffentliche Versicherung,

---

[15]) Gewerbeunfallversicherungsgesetz §§ 95 Abs. 2, 96, 98; Bauunfallversicherungsgesetz § 6, das auf die eben genannten Bestimmungen Bezug nimmt; Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft §§ 116—117, 119; Seeunfallversicherungsgesetz §§ 109, 110, 113; Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes §§ 10, 12 und Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Gefangene § 23, die sämtlich fast wörtlich miteinander übereinstimmen; sowie verschiedene Beamtenfürsorgegesetze der Bundesstaaten.

sei es auf den Versicherungsvertrag gründet,[16]) eine Bereicherung des Geschädigten dadurch vermieden wird, daß der Schadensersatzanspruch auf den Versicherer in Höhe der gewährten Versicherungssumme übergeht.

Zum Schlusse ist noch der Fall zu besprechen, daß § 833 mit den zivilrechtlichen Bestimmungen über die Unterhaltspflicht konkurriert. In diesem wird die Tierschadenshaftung durch die Erfüllung der durch den Schaden erhöhten Unterhaltspflicht nicht ausgeschlossen. Dies folgt daraus, daß Unterhalts- und Schadensanspruch, sowohl was ihre Entstehung wie ihren Umfang anbetrifft, nichts miteinander gemein haben. Wenn auch für diesen Fall eine gesetzliche Zession des Schadensersatzanspruchs an den seine Pflicht erfüllenden Unterhaltspflichtigen nicht statuiert ist, so wird doch der Unterhaltsberechtigte durch die Existenz des Schadensersatzanspruchs nicht bereichert. Denn wenn dieser realisierbar wird, fällt der Grund zur Übernahme der Beseitigung des Schadens seitens des Unterhaltspflichtigen weg, und dieser kann seine Leistung auf Grund von § 812 Abs. 2 BGB. von dem Unterhaltsberechtigten zurückfordern.

8. Der Einfluß des zivilrechtlichen Versicherungsvertrags[1]) auf die aus § 833 abgeleiteten Rechte und Pflichten.

In der Praxis kommt es häufig vor, daß die Tierhalter gegen die in § 833 stipulierte Haftpflicht und die Verletzten gegen die nach § 833 zum Ersatze berechtigenden Schäden ver-

[16]) In den bereits erwähnten Fällen des strafgerichtlich festgestellten vorsätzlichen Verschuldens des Schadens seitens der Betriebsunternehmer und Aufsichtsbeamten, in den Fällen, wo der Schadensersatzanspruch der nach den Unfallversicherungs- und Fürsorgegesetzen Versicherten gegenüber andern Personen als dem Betriebsunternehmer und dessen Aufsichtsbeamten gegeben ist, in den Fällen des § 57 des Krankenversicherungsgesetzes, § 51 des Invalidenversicherungsgesetzes und § 67 des am 1. 1. 1910 in Kraft tretenden Versicherungsvertragsgesetzes.

[1]) Den Ausführungen liegt das spätestens am 1. 1. 1910 in Kraft tretende Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag zugrunde.

sichert sind. Es erhebt sich in diesen Fällen die Frage, ob und welchen Einfluß der Versicherungsvertrag auf die Rechte und Pflichten aus § 833 ausübt.

Ist der durch ein Tier Geschädigte versichert, so ist der Fall der Schadensversicherung von dem der Personenversicherung getrennt zu betrachten.

Das Wesen der Schadensversicherung besteht darin, daß sie weder zur Entlastung eines aus irgendeinem andern Rechtsgrunde gegenüber dem Geschädigten zum Schadensersatze verpflichteten Dritten noch zur Bereicherung des Geschädigten dienen soll. Deshalb ist erstens der Versicherungsanspruch im Verhältnisse zu dem Anspruch auf Schadensersatz insofern subsidiär, als er sich nach Höhe der Erfüllung des Schadensersatzanspruchs mindert; und zweitens geht der Schadensersatzanspruch insoweit auf den Versicherer über, als dieser dem Versicherungsnehmer Schadensersatz leistet, allerdings mit der Einschränkung, daß, soweit demselben ein Teil des Schadensersatzanspruchs verbleibt, dieser den übergegangenen im Range vorgeht, und daß wenn der ersatzpflichtige Dritte ein in der häuslichen Gemeinschaft des Versicherungsnehmers lebender Familienangehöriger ist, der Übergang ausgeschlossen ist (§ 67 VVG.).

Die Personenversicherung unterscheidet sich hauptsächlich dadurch von der Schadensversicherung, daß der Versicherungsanspruch unabhängig von dem Eintritt eines Schadens ist und lediglich durch den Eintritt eines ungewissen eine Person betreffenden Ereignisses, das kein Schaden zu sein braucht (den Versicherungsfall), bedingt wird. Die Versicherungssumme kann daher nicht als Entschädigung angesehen werden. Die Folge davon ist, daß weder der Schadensersatzanspruch den Versicherungsanspruch noch dieser jenen ausschließt.[2]) Die unterhaltsberechtigten Angehörigen des durch ein Tier getöteten Familienvaters, der sein Leben zu ihren Gunsten versichert hat, haben daher sowohl Anspruch auf die Versicherungssumme wie auf den unabhängig von diesem festgestellten Schadensersatzanspruch.

---

[2]) Derselben Ansicht RGE. Bd. 64 S. 350 ff., Bd. 68 S. 45 ff.; in beiden Entscheidungen zahlreiche Literaturangaben.

Hat sich der Tierhalter gegen die ihm drohende Inanspruchnahme auf Grund von § 833 durch Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrags versichert, so ist hier folgendes zu beachten:

Gemäß der Natur der Haftpflichtversicherung als einer Unterart der Schadensversicherung mindert sich der Anspruch des Tierhalters auf die Versicherungssumme, insoweit er von einer dritten Person, die ihm den durch die Inanspruchnahme seitens des durch ein Tier Geschädigten verursachten Schaden zu ersetzen verpflichtet ist, Ersatz erlangt, und geht diese Regreßforderung auf den Versicherer über, insoweit dieser dem Tierhalter den Schaden ersetzt.

Obwohl zwischen dem Versicherer und dem Dritten an sich keinerlei Rechtsverhältnisse bestehen, so werden doch durch §§ 156 u. 157 VVG. gewisse Beziehungen zwischen ihnen geschaffen, die nicht ohne Einfluß auf das Haftpflichtverhältnis sind.

§ 156 berechtigt den Versicherer, die dem Versicherungsnehmer gebührende Leistung, soweit der Versicherungsnehmer dem unmittelber Geschädigten zum Schadensersatz verpflichtet ist, diesem selbst zu entrichten.

Nach § 157 hat im Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schadensersatzverpflichteten der unmittelbar Geschädigte das Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dessen Forderung gegen den Versicherer auf die Versicherungssumme.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.